

Stenographisches Protokoll

über die

17. (Schluß-)Sitzung des steierm. Landtages am 14. October 1874.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Beantwortung von Interpellationen durch den Statthalter:

1. des Abgeordneten Snidersic, bezüglich der Savenfer-Schutzhauten in den Gemeinden Michalovec und Loč;
2. des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall, betreffend die Ueberwachung der Bauarbeiter;
3. des Abgeordneten Snidersic, wegen Wiedererrichtung der Bezirksarztsstelle in Mann;
4. des Abgeordneten Herman, in Betreff des Drauferschusses unterhalb Pettau;
5. des Abgeordneten Bärnfeind, in Betreff der Verlängerung der Reclamationsfrist in Grundsteuer-Angelegenheiten;
6. des Abgeordneten Seidl, betreffend die Ablösung von Geld- und Naturalleistungen;
7. des Abgeordneten Seidl, in Betreff einer Revision der Stofordnung;
8. des Abgeordneten Reuter, wegen Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark;
9. des Abgeordneten Dr. Dominikus, in Betreff des deutschen Sprachunterrichtes an den slovenischen Volksschulen in Steiermark;
10. des Abgeordneten Seidl, betreffend die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichtes in den deutsch-slovenischen Volksschulen der Steiermark;
11. des Abgeordneten Bärnfeind, in Betreff der Ueberwachung der Sparkassen in Bezug auf ihre Geldeinlagen in Geldinstitute.

Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses:

- a) betreffend die Errichtung einer landschaftlichen Thierarzneischule (Beilage Nr. 58 — mündlicher Bericht);

- b) betreffend das Institut der landschaftlichen Thierärzte und die Revision des Gesetzes vom 10. December 1868, bezüglich der Hebung der Rindviehzucht (Beilage Nr. 34 — mündlicher Bericht);

- c) über den Antrag des Abgeordneten Seidl, bezüglich der Kunstweinfabrikation (Beilage Nr. 92);

- d) über den Antrag des Abgeordneten Seidl, bezüglich der Gewährung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen (Beilage Nr. 94);

- e) über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Washington, bezüglich der Hintanhaltung der Neblaus (Beilage Nr. 95).

Annahme der Schlußanträge des Finanz-Ausschusses: über die Voranschläge für das Jahr 1875 (Beilage Nr. 96).

Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses, betreffend die Einberufung der Grundsteuer-Regulirungs-Central-Commission (Beilage Nr. 88);

Annahme des vom Landes-Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband für die Gemeinden Gleisdorf, Borau, Reichenburg, Heil. Kreuz am Waasen, Weißenbach, Kallentbrunn, Reith und Neustift (Beilage Nr. 29.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für die Landes-Ordnung, Landtags-Wahlordnung und Geschäftsordnung (Beilagen Nr. 20 und 84 — theilweise Annahme der Anträge).

Annahme der vom Gemeinde-Ausschusse beantragten Gesetzentwürfe bezüglich der Vereinfachung des Geschäftsganges bei mehreren, bisher einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten (Beilagen Nr. 15 und 85).

Berichte über Petitionen.

Schließung der Landtagsession durch den Landeshauptmann.

- 12 Beilagen: 58, 34, 96, 88, 92, 94, 95, 29, 20, 84, 15 und 85.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: v. Miller und Schmitt.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls über die gestrige Sitzung.

(Schriftführer v. Miller liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieses nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Aschauer einen Urlaub für die heutige Sitzung ertheilt.

Aufgelegt wurden:

Die amtlichen Protokolle der 11. und 12. Sitzung.

Die Schlußanträge des Finanz-Ausschusses in Betreff der Voranschläge für das Jahr 1875. (Beilage Nr. 96.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vereinfachung des Geschäftsganges bei mehreren, bisher einem Landesgeseze vorbehaltenen Angelegenheiten. (Beilage Nr. 85.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit den Gemeinden Gleisdorf, Vorau, Reichenburg, Gl. Kreuz am Waasen, Weißenbach, Kaltenbrunn, Reith und Neustift die Bewilligung zur Erhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird. (Beilage Nr. 29.)

Eine kleine Broschüre des Herrn Professor Schrotter: „Der kleine Metermaß-Verwandler.“

Die Beilage Nr. 29 habe ich, obwohl sie schon in den Händen der Herren sich seit langer Zeit befindet, wieder auflegen lassen, und ich glaube auf keine Einwendung zu stoßen, wenn ich diesen Gegenstand nachträglich als 7. Gegenstand auf die heutige Tagesordnung setze. (Zustimmung.)

Ebenso werde ich den Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vereinfachung des Geschäftsganges bei mehreren bisher einem Landesgeseze vorbehaltenen Angelegenheiten (Beilage 85) als dringlich zu behandeln dem hohen Hause vorschlagen, da er ohnehin keiner weiteren Berathung durch irgend einen Ausschluß mehr bedarf. Ich werde deshalb später an das hohe Haus die Anfrage stellen, ob die Herren geneigt sind, diesen Gegenstand als dringlich zu behandeln.

Se. Excellenz der Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich habe eine Reihe von Interpellationen, die in verschiedenen Sitzungen im hohen Hause eingebracht wurden, zu beantworten, und zwar:

1. die Interpellation des Herrn Abgeordneten Snidersic, welcher an die Regierung die Anfrage stellt: „Werden die nöthig gewordenen Wasserbauten bei Michalovec und Loč an der Save fortgesetzt? Sind vielleicht die hiezu nothwendigen Vorerhebungen schon im Zuge? und wenn, — wird mit diesem Baue noch im laufenden Jahre oder aber erst im kommenden Frühjahr begonnen werden?“

Diese Interpellation beehre ich mich mit Folgendem zu beantworten:

„Die Fortsetzung der Wasserbauten an der Save bei Michalovec und Loč steht in der Absicht der Regierung. Die einschlägigen Erhebungen sind schon beendet, die betreffenden Bauprojecte bereits ausgearbeitet. Die Vervollständigung des Ločer Armes wird noch im laufenden Jahre, die Fortsetzung der übrigen Bruten im künftigen Jahre erfolgen, sobald die Beitragsleistung aus dem Landesfonde zugesichert und die künftige Jahresdotations des Wasserbaufondes im verfassungsmäßigen Wege bewilligt sein wird.“

In der Sitzung vom 28. v. M. hat der Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall folgende Fragen an mich gestellt:

1. „Ob der hohen Regierung der bezeichnete Uebelstand bekannt ist?“

2. ob dieselbe geneigt sei, eine energische Ueberwachung der Bauarbeiter in dem angedeuteten Sinne anzuordnen?“

Darauf habe ich die Ehre Folgendes zu erwidern:

„Der Regierung ist bekannt, daß die von dem geehrten Herrn Interpellanten angedeuteten unbefugten Gewerksausübungen vorkommen und es sind auch Strafverhandlungen wegen unbefugter Ausübung eines Baugewerbes im Berufswege an die Statthalterei gelangt, und zwar im Jahre 1869 zwei (von der Bezirkshauptmannschaft Feldbach), — im Jahre 1870 eine (von der Bezirkshauptmannschaft Feldbach), — im Jahre 1873 drei (zwei von der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, eine von der Bezirkshauptmannschaft Weiz), — im Jahre 1874 acht (alle von der Bezirkshauptmannschaft Graz).

In allen diesen 14 Recursfällen wurden die Straf-erkenntnisse bestätigt und nur in einem Falle fand eine Strafermäßigung von 60 fl. auf 40 fl. statt.

Aus diesen Fällen ist ersichtlich, daß die Bezirkshauptmannschaften ihren zukommenden Anzeigen der gesez-

lichen Amtshandlung unterziehen, es ist dies um so gewisser, als die Berufungen gegen gewerbliche Straferkenntnisse notorisch seltener vorkommen, als dies bei anderen Straffällen oder bei administrativen Entscheidungen der Fall ist. Sollte in einem oder dem andern Falle eine Anzeige zu einem für den Gewerbsberechtigten nicht günstigere Resultate geführt haben, so war es ihm unbenommen, bei mir darüber Beschwerden zu führen.

Uebrigens werden die Gewerbsbehörden I. Instanz neuerlich auf ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht, die Baugewerbe gegen die Schädigungen durch unbefugte Gewerbetreibende oder durch Vorschubleistung zum unbefugten Betriebe eines Baugewerbes mit allem Nachdrucke in ihrem Rechte zu schützen."

Eine weitere Interpellation des Herrn Abgeordneten Snider sic stellt an mich folgende Fragen:

"Sind bereits Verhandlungen im Zuge, daß die Bezirksärztenstelle in Mann wieder creirt werde? und wenn, — bis zu welchem Zeitpunkte darf man hoffen, daß diesem berechtigten Wunsche der Bevölkerung der Bezirkshauptmannschaft Rechnung getragen werde?"

Hierauf habe ich die Ehre zu erwidern:

"In Folge der Anregung des hohen Landtages in der vorjährigen Session sind Verhandlungen wegen Vermehrung der Bezirksärztenstellen eingeleitet worden und sind hiebei auch die Verhältnisse des Sanitätsbezirkes Gilli und anderer ausgedehnter Bezirke in Erwägung gezogen worden. Die bezüglichlichen Verhandlungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Ich bin daher dermalen nicht in der Lage, die Interpellation in bestimmter Weise zu beantworten.

Ich muß hiebei jedoch darauf aufmerksam machen, daß den Aufgaben des administrativen Sanitätsdienstes, welche den k. k. Bezirksärzten obliegen, durch das Gesetz vom 30. April 1870 viel engere Gränzen gezogen sind, als dies früher der Fall war, da eben dieses Gesetz die Einleitung einer entsprechenden Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden voraussetzt.

Die Regierung wird übrigens dort, wo sich ein zweifelloses Bedürfnis des öffentlichen Sanitätsdienstes herausstellt, insoferne derselbe den staatlichen Wirkungskreis berührt, demselben durch eine zweckmäßige Eintheilung der Sanitätsbezirke Rechnung tragen."

Der Herr Abgeordnete Hermann hat in der Sitzung vom 1. October an die Regierung folgende Interpellation gestellt:

"Ist die Regierung geneigt,

1. die Erhebungen behufs der Regulirung des Draufusses von der Draubrücke zu Pettau bis Buchdorf zu beschleunigen und baldigst zum Abschlusse zu bringen?

2. bis dahin solche Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, dem weiteren Umsichgreifen der Grundverwüstungen durch den Draufuß Einhalt zu thun?"

Diese Interpellation beehre ich mich mit Folgendem zu beantworten:

ad 1. „Die Regierung hat das Project über die Correction der Drau von Pettau bis Buchdorf schon längst in Ausarbeitung nehmen lassen. Diese Ausarbeitung ist bereits beendet und es handelt sich nur noch um die Zustimmung des steiermärkischen Landes-Ausschusses zu dem Projecte und um die Feststellung der Concurrenz, rücksichtlich welcher die Mitwirkung des Wasserbau-Ärarars mit einer verhältnismäßigen Quote angestrebt und gehofft werden kann, wenn die Mehrtheit der Baukosten vom steiermärkischen Landesfonde, vom Bezirke Pettau und von den Privatinteressenten übernommen werden.

ad 2. Der ärarische Wasserbaufond ist nicht so reichlich dotirt und auch nicht berufen, für provisorische Schutzbauten, die nicht der Schifffahrt, sondern nur den Flußanrainern Vortheile gewähren, Kosten aufzuwenden.

Von dem Ergebnisse der weiteren Verhandlungen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse, die voraussichtlich ein günstiges Resultat ergeben dürften, wird es abhängen, ob und in wie weit die Regierung in nächster Zeit helfend einschreiten kann."

Die Interpellation des Herrn Abgeordneten Bärnfeind:

"Ob die hohe Regierung geneigt sei, bei den Behörden dahin zu wirken, daß in dringenden Fällen der Bitte um Verlängerung der offenbar zu kurzen Reclamationsfrist stattgegeben, oder falls sie dieses nicht zulässig findet, ob sie nicht geneigt wäre, bei den gesetzgebenden Factoren eine Novelle einzubringen, welche eine Erweiterung der Reclamationsfrist für zulässig erklärt" —

habe ich die Ehre zu beantworten, wie folgt:

"Insoferne mit dieser Interpellation die Anfrage gestellt wird, ob die Regierung geneigt sei, dahin zu wirken, daß in dringenden Fällen der Bitte um Verlängerung der Reclamationsfrist Statt gegeben werde, kann nur auf die ausdrückliche Bestimmung des § 32 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 hingewiesen werden, wonach die Reclamationen binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen bei der betreffenden Bezirksschätzungscommission einzubringen sind; in dieser Beziehung ist sonach auch die Regierung

außer Lage, bei den Commissionen auf die Zugestehung einer Verlängerung dieser Frist hinzuwirken.

Zu einem die Abänderung der gesetzlichen Bestimmung im verfassungsmäßigen Wege bezielenden Vorgehen liegt eine Veranlassung nicht vor, zumal die gesetzliche Frist als zureichend erkannt werden kann, gegenwärtig in der Mehrzahl der Länder die Verhandlungen über die gegen die Classifications-Tarife vorgebrachten Reclamationen bereits zum Abschlusse gelangt oder doch ihrem Abschlusse nahe sind und in mehreren derselben auch schon die Entscheidung der Landes-Commission hierüber erfolgt ist.

Was speciell Steiermark anbelangt, so ist ein Grund für ein solches Vorgehen gleichfalls nicht vorhanden und dies um so weniger, als auch hier die Reclamationen von den Bezirkshauptmannschaften schon begutachtet und der Landes-Commission vorgelegt sind.

Zur Beseitigung allfälliger Besorgnisse, die von dem geehrten Herrn Interpellanten gehegt werden könnten, habe ich noch hervorzuheben, daß nach den Bestimmungen eines Ministerialerlasses angeordnet wurde, daß, wofern von einer oder der andern Partei deren Bedenken gegen den Classifications-Tarif selbst nach abgelaufener Reclamationsfrist in einer besonderen Eingabe vorgebracht worden, eine solche Eingabe nicht zurückzuweisen, sondern der Landes-Commission behufs deren Würdigung bei Gelegenheit der gegen den Classifications-Tarif vorgekommenen sonstigen Einwendungen vorzulegen ist."

In der Sitzung vom 7. d. M. hat der Herr Abgeordnete Seidl folgende Interpellation an mich gestellt:

1. „Ist Se. Excellenz geneigt, den k. k. Bezirkshauptmannschaften als Localcommissionen zur Durchführung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 18. Juli 1871 betreffend die Grundentlastung von Geld und Naturalgiebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen behufs Ermöglichung einer rascheren Durchführung Hilfsbeamte beizugeben? und für den Fall der Verneinung dieser Frage:
2. ist Se. Excellenz in der Lage, auch nur annähernd den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem das bezeichnete Gesetz von den k. k. Bezirkshauptmannschaften mit ihren derzeit systemisirten oder factischen Arbeitskräften, insoweit die Durchführung in ihre Competenz gelegt ist, auch durchgeführt sein kann? und
3. ist seit dem 2. November 1873, als dem Tage, an welchem die den Bezugsberechtigten zur Ablösungsanmeldung gestellte Jahresfrist zu Ende ging, im ganzen Lande auch nur eine Ablösungsverhandlung bis zum wenn auch noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisse der Localcommission vorgeschritten?"

Diese Interpellation beantworte ich wie folgt:

ad 1. „Nachdem alle verfügbaren Arbeitskräfte bereits den Bezirkshauptmannschaften zugetheilt sind, bin ich nicht in der Lage, die Zahl der Beamten bei den Bezirkshauptmannschaften zu vermehren.

ad 2. Nachdem die angemeldeten Operate bisher 867 Berechtigte und 120.215 Verpflichtete ausweisen, viele Anmeldungen noch eingebracht werden können und Provocationen nicht erhoben wurden, weshalb angenommen werden kann, daß die Zahl der Verpflichteten sich um $\frac{1}{3}$ erhöhen wird, bedaure ich dermalen nicht in der Lage zu sein, den Zeitpunkt angeben zu können, wann das fragliche Gesetz durchgeführt sein kann.

ad 3. Seit 2. November 1873 bis Ende des 1. Semesters 1874 sind dreizehn Anmeldungsoperate einschließlich der Entscheidung vollständig beendet; ein Operat gelangte im Recurswege auch an die 2. Instanz, welche es der Amtshandlung zugeführt hat.

Die Bezirkshauptmannschaften werden übrigens angewiesen, auch dieser ihrer Obliegenheit mit Entschiedenheit nachzukommen."

In der Sitzung vom 10. d. M. hat der Abgeordnete Seidl die Frage an die Regierung gerichtet: „ob die h. k. k. Regierung gesonnen ist, auch die Stolordnung für Steiermark und die sonstigen, sich auf dieselbe beziehenden, derzeit noch in Gesetzeskraft stehenden Bestimmungen in nächster Zeit einer Revision zu unterziehen?"

Diese Interpellation beehre ich mich mit folgendem zu beantworten:

„In Ausführung der §. §. 24 bis 26 des Gesetzes vom 7. Mai d. J., betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche sind die Verhandlungen bereits eingeleitet, um zunächst die Feststellung der allgemeinen leitenden Grundsätze zu erzielen, die bei der Aenderung der Stolordnungen in Steiermark die Basis zu bilden haben.

Ebenso wurde die Erhebung verfügt, ob und wo, dann auf Grundlage welcher gesetzlichen Verfügungen allenfalls specielle Stolarife bestehen.

Der nun beinahe hundertjährige Bestand der Stolordnung für Steiermark und die Wichtigkeit des Gegenstandes erschweren eine rasche Abwicklung der bezüglichlichen Verhandlungen; die Verhandlungen werden jedoch fortgesetzt und die Regierung ist bestrebt, diese Frage mit möglichster Beschleunigung einer gedeihlichen Lösung zuzuführen."

Ferner habe ich die Ehre, die Interpellation des Herrn Abgeordneten Reuter, eingebracht in der Sitzung vom 12. d. M., zu beantworten. Diese Interpellation

betrifft die Errichtung eines zweiten Gerichtshofes in Untersteiermark und enthält die Fragen:

1. „In welchem Stadium sich diese Angelegenheit befindet, und

2. ob die Regierung sich bereit erklärt, mit allen Mitteln auf die schnellste Erledigung dieser Angelegenheit hinzuwirken?“

„Die Regierung kann auch heute nur wiederholen, daß sie die Errichtung des Gerichtshofes in Marburg in Aussicht nimmt. Die Ausmittlung der Localitäten macht fortan Schwierigkeiten; die Regierung welche bei dem hiemit verbundenen bedeutenden Kostenaufwande alle obwaltenden Rücksichten in reifliche Ueberlegung zu nehmen die Pflicht hat, trachtet, diese Schwierigkeit baldigst zu beseitigen und hat deshalb Unterhandlungen mit dem hohen Kriegsministerium bezüglich des Marburger Militärspitales eingeleitet.“

In derselben Sitzung hat der Herr Abgeordnete Dr. Dominikus an mich die Anfragen gestellt:

1. „Beabsichtigt die hohe Regierung die der Landes-Lehrerconferenz vorgelegten Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Unterrichtes in den nicht deutschen Volksschulen in Steiermark zur Durchführung zu bringen?

2. „Hält die hohe Regierung dieselben für vereinbarlich mit den Bestimmungen des Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1861 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger?“

Diese Anfragen beehre ich mich mit folgenden zu beantworten:

„Die Bestimmungen über den Lehrgang in der deutschen Sprache, welche den Hauptgegenstand der Interpellation bilden, sind für die sprachlich utraquistischen Schulen Untersteiermarks entworfen worden. Dieser Entwurf, über welchen nach Beschluß der Landes-Lehrerconferenz noch die Bezirks-Lehrerconferenzen zu hören sind, enthält nur die Methode im sprachlichen Unterrichte und die materielle Behandlung desselben vorzuschreiben, ist sogar Pflicht der Regierung, da es durchaus nicht angeht, daß es der Willkür des einzelnen Lehrers überlassen bleibe, wie er seinen Obliegenheiten nachzukommen gedenke. Dies muß um so mehr im Auge behalten werden, als durch den deutschen Unterricht an den sprachlich utraquistischen Schulen das Lehrziel erreicht werden soll, ohne den Unterricht im Slovenischen und den Unterrichtszweck irgendwie zu beeinträchtigen.

Die Wahl der Unterrichtssprache steht über Vorschlag des Ortschulrathes in erster Linie dem Bezirkschulrath zu. Nachdem dies jedoch bisher bei nur wenigen Schulen zur Durchführung gelangte, das Gutdünken des einzelnen Lehrers hiebei jedoch nicht maßgebend sein kann, so wurde

die Anwendung getroffen, daß diese Frage nach den Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes gelöst werde.

Die Regierung wird die gewissenhafte Beobachtung des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen wissen.“

Durch die Beantwortung dieser Interpellation ist zugleich auch die Interpellation des Herrn Abgeordneten Seidl, welche derselbe in der nämlichen Angelegenheit an mich richtete, beantwortet.

Endlich habe ich auch noch die Interpellation des Herrn Abgeordneten Bärnseind, wegen Ueberwachung der Sparkassen, welche derselbe in der Sitzung vom 13. d. M. an mich stellte, zu beantworten.

Der Herr Abgeordnete stellt an die Regierung folgende Anfrage:

„Welche Vorkehrung dieselbe zu treffen gedenke, daß nicht in Zukunft Sparkassengelber, also Gelder von unbemittelten Leuten, durch statutenwidrige, über die gestattete Gränze vorgenommene Verwendung zu Einlagen in speculativen, obwohl schönen Namen tragenden Geldinstitute und Geldbanken gefährdet werden?“

Diese Interpellation beantworte ich wie folgt:

„Aus dieser Interpellation geht hervor, daß der geehrte Herr Abgeordnete des Landgemeinde-Wahlbezirkes Judenburg kein Vertrauen in die Ueberwachung der Sparkassen durch die politischen Behörde hat und die Sparkassengelber für gefährdet erachtet, weil bei dem Ansuchen einer obersteiermärkischen Sparkasse um Statutenerweiterung angeblich gerade speciell von der politischen Behörde die Anlegung der Sparkassengelber in Kassenscheinen von Geldinstituten, die sich in der Folge als wenig sicher herausstellten, anempfohlen worden sei.

Wenn dieser Vorgang ein thatsächlicher wäre, so wäre die ausgesprochene Befürchtung eine vollkommen begründete; der geehrte Herr Interpellant ist dießbezüglich jedoch falsch berichtet worden. Die vorgekommene Thatsache ist folgende: Eine obersteiermärkische Sparkasse strebte eine Statutenänderung an, um ihre jeweilig disponiblen Fonds bei Geldinstituten placiren zu können, und stellte zugleich die Anfrage, in welchen Papieren, falls die Statutenänderung nicht zugestanden werden sollte, sie ihre Fonds anzulegen hätte, um bei eintretendem Geldbedarfe die Papiere sogleich umzusetzen.

Hierauf wurde dieser Sparkasse bedeutet, daß sie ihre Absicht am besten erreichen werde, wenn sie Salinenscheine ankaufe. Wer einige Kenntniß im Geldgeschäfte besitzt, wird wissen, daß Salinenscheine durchaus keine Kassenscheine eines in Speculation machenden Geldinstitutes sind und

wird auch zugestehen, daß der Rath, wie er thatsächlich gegeben wurde, mindestens nicht zu den schlechten gehört hat.

Zur Beantwortung dieser Interpellation muß ich darauf zurückkommen, daß von den 37 in Steiermark bestehenden Sparkassen nur zwei, weil sie statutenwidrig Gelder bei Geldinstituten in Kassenscheinen angelegt haben, Verluste erlitten.

Nachdem in der an mich gestellten Anfrage wenigstens mittelbar die Annahme ausgesprochen wird, daß die Sparkasseneinlage, das ist das Geld minderbemittelter Leute, speculationsüchtigen Geldinstituten anvertraut worden sind, so habe ich zu erwähnen, daß die beiden Sparkassen, die Verluste erlitten haben, nur mit verhältnißmäßig kleinen Theilen ihres Reservefonds, nicht aber mit den Einlagen getroffen worden sind.

Es kann nicht geläugnet werden, daß die Gefahr mehrseitiger und größerer Verluste vorhanden war.

Die Gefahr lag in dem statutenwidrigen Vorgange mehrerer Sparkassen, welcher entgegen zu treten Pflicht der überwachenden Behörde war. Einem derartigen Uebelstande abzuhelpen, war die politische Behörde nicht erst in später Stunde, sondern lange vor dem Eintritte der mißlichen Geldverhältnisse im Jahre 1873 besorgt.

Als bei der Vorlage der Gebahrungsausweise im Jahre 1870 wahrgenommen wurde, daß manche Sparkasse statutenwidrig ihr Geld placire, habe ich die landesfürstlichen Commissäre bei den Sparkassen sogleich, das ist im Jänner 1871 beauftragt, mit allem Nachdrucke auf Einhaltung der Statuten und auf die Abwicklung der statutenwidrigen Geldanlagen zu dringen.

Diesem Auftrage wurde nachgekommen; was der Erfolg war, brauche ich wohl nicht hervorzuheben.

Indem ich hier noch ausdrücklich constatiere, daß bei den 37 Sparkassen in Steiermark ungeachtet des sogenannten Krachs nicht eine einzige Einlage eingebüßt worden ist, muß ich die an mich gestellte Frage dahin beantworten, daß ich nur die im Gesetze stehenden Vorkehrungen kenne, um in Zukunft ein allfälliges statutenwidriges Gebahren bei Sparkassen hintanzuhalten.

Die Regierung wird fortan strenge darauf sehen, daß die politischen Behörden über ein statutenmäßiges Gebahren der Sparkassen wachen und die Regierung und ihre Organe werden nur ihre Pflicht erfüllt haben, wenn sie hiedurch beitragen, daß die Sparkassen das auch fernerhin bleiben, was sie heute thatsächlich sind, das ist Institute, die das Vertrauen der Bevölkerung besitzen und verdienen, — Institute, die segensreich wirken für den Einzelnen und für die Gesamtheit.“ (Bravo!)

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand ist der

mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses, die Errichtung einer Thierarzneischule betreffend.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Lipp (von der Tribüne — liest): „Seit einem Decennium besteht das Project, die steiermärkische Fußbeschlags- und die damit in Verbindung gebrachte Anstalt zur Behandlung kranker Thiere zu einer vollkommenen Thierarzneischule zu erweitern und zu umgestalten.

Man brachte diese Frage in Verbindung mit der Anstellung von Thierärzten in den Bezirken. In der Session des hohen Landtages vom Jahre 1872 wurden 10 Stellen für landschaftliche Bezirksthierärzte ins Leben gerufen, und schon heute kann man behaupten, daß die neue Institution sich bewähre, ungeachtet sie noch mancher Verbesserungen bedarf.“

Die Verhältnisse haben sich sehr wesentlich geändert gegenüber jener Zeit, als in diesem hohen Hause zum ersten Male der Antrag gestellt wurde, die Regierung um eine Subvention zur Errichtung einer landschaftlichen Thierarzneischule zu ersuchen.

Diese Subvention wurde damals in der Höhe von 3000 fl. beziffert. Das war im Jahre 1868. Seither wurde das Ansuchen um eine Subvention jährlich wiederholt, und immer neuerdings die Wichtigkeit der Errichtung einer Thierarzneischule vom hohen Landtage ausgesprochen. Endlich hat die hohe Regierung dem Wunsche des Landtages nachgegeben, und eine Subvention bewilligt. Die Verhältnisse sind aber andere geworden, als sie früher ins Auge gefaßt werden konnten, insbesondere ist zu bemerken, daß nach dem jetzt vorliegenden Programme für die Thierarzneischule wesentlich höhere Kosten für die Errichtung derselben in Anspruch genommen werden sollen, als nach einem früheren Plane, auf Grund dessen eben der hohe Landtag sein Ansinnen an die hohe Regierung gestellt hat.

Nach dem früher bestandenen Programme waren die Kosten der Errichtung einer Thierarzneischule auf 54000 fl. veranschlagt, inclusive der Anschaffung der Lehrmittel. Bei den gesteigerten Anforderungen an eine Thierarzneischule besteht jetzt ein Plan zur Herstellung der Baulichkeiten mit einem Kostenüberschlage von 94000 fl., ohne Inventarbeschaffung und Anschaffung der ersten Lehrmittel.

Der hohe Landtag wird daraus entnehmen können, welch' ein bedeutender Unterschied bezüglich des Kostenaufwandes für die Schule eingetreten ist. In der Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 58) ist dargethan,

daß sich der jährliche Kostenaufwand ungefähr um 5400 fl. höher stellen wird, als jetzt für die Fußbeschlag-Lehranstalt erforderlich ist. Diese geringere Summe könnte vielleicht für das erste Jahr genügen, späterhin dürfte dies nicht der Fall sein, weil nebst Anderem die Gehalte der Professoren nach der Ansicht des Sonder-Ausschusses zu niedrig gestellt sind und weil auch bezüglich der Dotation von Seite der Fachprofessoren höhere Anforderungen werden gestellt werden. Dies ist eine Erfahrung, die man an Unterrichts-Anstalten häufig machen kann, daher der Sonder-Ausschuß die Biffern, welche in der Vorlage des Landes-Ausschusses angeführt sind, für die weiteren Jahre nicht als ausreichend betrachtet; er ist vielmehr der Meinung, daß sich die jährlich wiederkehrenden Auslagen beträchtlich steigern werden, und es ist nicht zu vergessen, daß die Professoren in den Status der Beamten eintreten, wodurch sie auch seinerzeit in die Pension einbezogen werden müssen.

Ferner wolle erwogen werden, daß im Laufe dieser Session sehr viel Geld aus Landesmitteln für die Herstellung von Bauten in Anspruch genommen wurde, Summen, die man im vorigen Jahre noch nicht in Aussicht nehmen konnte.

Wenn Steiermark die Thierarzneischule selbst herstellen würde, hätte es nicht nur alle Errichtungskosten, sondern auch den größten Theil des jährlichen Erfordernisses zu tragen. Die in Aussicht gestellte Subvention von 3000 fl. würde sehr bald in den Hintergrund treten und nur einen sehr kleinen Theil des Erfordernisses decken. Außerdem muß in Berücksichtigung gezogen werden, daß seit den Jahren 1868 und 1869, in welchen die ersten Beschlüsse in dieser Beziehung gefaßt wurden, die Auslagen des Landes für Schulen in außerordentlicher Weise gestiegen sind, ich brauche wohl in diesen Räumen nicht hervorzuheben, wie viel für Schulzwecke, für Volks-, Bürger-, Mittel- und Fachschulen sowie für Stipendien geschehen ist.

Der Sonder-Ausschuß glaubte unter diesen Umständen dem hohen Hause zwar wie früher die Errichtung einer Thierarzneischule empfehlen, bezüglich der Leistung von Seite des Landes und des Reiches aber andere Propositionen machen zu sollen, weshalb er beantragt:

1. Der hohe Landtag wolle beschließen, „der Landes-Ausschuß werde beauftragt:

a. mit der hohen Regierung in Unterhandlung zu treten, betreffs Errichtung und Erhaltung einer Thierarzneischule in Graz aus Reichsmitteln gegen eine entsprechende Gegenleistung des Landes,

b. alle zur möglichsten Förderung der Sache dienenden Einleitungen und Vorkehrungen zu treffen, und dem hohen Landtage bei der nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten.

2. Der Gehalt des Directors Dr. Josef Ritter v. Koch, werde vom 1. October 1874 angefangen auf 1800 fl. jährlich erhöht.“

Ich halte es nur für eine Frage der Zeit, daß die Vermehrung der Thierarzneischulen aus Reichsmitteln beschlossen werden wird; ich habe darüber nicht den geringsten Zweifel, und alle Sachverständigen, welche über diese Frage zu Rathe gezogen wurden, sprachen sich im gleichen Sinne aus. Deshalb glaubte der Sonder-Ausschuß, daß gerade Steiermark an die Regierung mit einem solchen Ansinnen herantreten könne, weil in Steiermark die Bedingungen zur Errichtung einer Thierarzneischule in besonders hohem Grade gegeben sind, und außerdem in Steiermark schon eine Anstalt besteht, welche nur erweitert und vergrößert zu werden braucht, und weil Steiermark gewiß seine Hand dazu bieten wird, um ein billiges Uebereinkommen zu treffen.

Wenn wir auf andere nicht österreichische Länder sehen, so begegnen wir überall der Auffassung, daß solche Anstalten aus Reichsmitteln herzustellen sind.

Wenn wir auf die kleine Schweiz sehen, so muß man staunen, daß dort zwei Thierarzneischulen bestehen, während in Oesterreich nur eine, u. z. in Wien besteht, welche zunächst für militär-ärztliche Zwecke bestimmt ist.

Was die Gehalts-Erhöhung des Directors Dr. Ritter v. Koch betrifft, so gründet sich dieselbe auf folgendes:

Der Director hat bis jetzt als Gehalt 800 fl. bezogen, gewiß für die Stellung eines Directors an einer Fachschule ein sehr geringer Gehalt. Dieser Gehalt ist ihm seit 10 Jahren zugemessen; es ließe sich daher leicht berechnen, welchen Entgang er dadurch erlitten hat, daß er trotz aller Bemühungen einen höheren Gehalt nicht erreichen konnte. Man suchte den Director immer damit zu beruhigen, daß bald eine Thierarzneischule errichtet und er Director derselben werde. Er selbst hat schon zwei oder dreimal Programme ausgearbeitet, das erste Mal war es — wenn ich nicht irre — im Jahre 1866 oder 1867; zur Errichtung der Schule ist es aber nicht gekommen und jetzt knapp vor dem Ziele, wo der Landes-Ausschuß in das Präliminare pro 1875 schon 1200 fl. als halbjährigen Betrag für den künftigen Director der Thierarzneischule einstellt, jetzt gerade beantragt der Sonder-Ausschuß, daß der hohe Landtag einen andern Weg einschlagen solle, als bisher und daß die Schule aus Reichsmitteln hergestellt werde.

Der Director Dr. Ritter v. Koch hat auf Veranlassung des Landtages, oder doch wenigstens in Folge einiger Bemerkungen, die in diesem hohen Hause gefallen sind, seine Stelle als Landes-Thierarzt niedergelegt, in der begründeten Erwartung, daß man ihn für den Entgang seiner Bezüge entschädigen werde. Dies ist aber bisher nicht geschehen,

und ich muß wiederholt bemerken, daß man den Entgang, welchen der Director bisher erlitten hat, sehr leicht berechnen kann; ferner ist zu berücksichtigen, daß das Erträgniß der Fußbeschlag-Lehranstalt unter der Leitung des Directors Dr. Ritter v. Koch beträchtlich gestiegen ist, wie es auch vom Landes-Ausschusse wiederholt anerkannt wurde.

Der Director Dr. Ritter v. Koch war bis vor Kurzem auch Docent an der landwirthschaftlichen Abtheilung der technischen Hochschule; diese geht an das Reich über, die landwirthschaftliche Fachschule wird aber vom Reiche nicht übernommen und der Director verliert seinen Gehalt per 500 fl. als Docent. Es ist eine eigenthümliche und bedauerliche Situation, daß der Director, wenn er die Aussicht bald zu einer besseren Stellung zu gelangen hat, diese immer wieder in die Ferne gerückt sieht.

Aus diesen Gründen erachtet es der Sonder-Ausschuß für vollkommen gerechtfertigt, daß dem Director Dr. Ritter v. Koch vom 1. October 1874, also vom Schuljahre 1874/5, ein Gehalt von 1800 fl. jährlich bewilligt werde.

Als Unterstützung dieses Antrages führe ich noch an, daß die Mittelschul-Professoren sammt sämmtlichen Quinquennial-Zulagen 2200 fl. und Activitätszulagen beziehen. Dem gegenüber ist ein Gehalt von 1800 fl. nicht zu hoch gegriffen, nachdem der genannte Director dem Lande durch zehn Jahre verdienstvoll diente.

Ich erlaube mir daher die Anträge des Sonder-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Abg. Bohninger (G. G. B.): Ich begrüße mit Freuden die Anträge, die vom Sonderausschusse gestellt worden sind, wodurch eine bedeutende Last dem Lande abgenommen wird, denn die Kosten für die Errichtung und Erhaltung einer solchen Lehranstalt, die offenbar eine Reichs-anstalt ist, würden Angesichts der ungeheuren Capitalien, die wir schon ausgegeben haben, die Schuldenlast, die wir ohnedies haben, und die ungefähr 1,300.000 fl. beträgt, mit dem, was wir jetzt votiren werden, noch bedeutend erhöhen. Mir scheint daher der Antrag des Sonderausschusses, daß die Thierarzneischule aus Reichsmitteln errichtet werden soll, vollkommen gerechtfertigt, nur glaube ich, daß der zweite Absatz dieses Antrages nicht nothwendig sei, da ich nicht einsehe, warum wir, da wir doch anerkennen, daß diese Angelegenheit Reichs-sache ist — was auch die Regierung zugibt — gleich von vornherein erklären: wir sind bereit zu zahlen, das Reich soll nur fordern. Vielleicht sind wir in der Lage nachzuweisen, daß das Land Steiermark seit der Zeit, als man die ersten Beschlüsse faßte, daß eine solche Anstalt im Interesse des Landes nothwendig sei, die

Auslagen so exorbitant gestiegen sind, und daß die Lasten, welche wir für das Reich tragen, nicht vermindert wurden, so daß vielleicht keine weiteren Beiträge von uns gefordert werden.

Eines aber kann ich nicht unterdrücken, wir haben nicht nur in Wien, sondern auch in Graz eine medizinische Anstalt, sehen aber doch, daß die Kranken auf dem Lande beinahe verderben, da von einer ärztlichen Hilfe nur wenig etwas zu sehen ist. Ebenso selten werden auf dem Lande auch Thierärzte anzutreffen sein.

Ich besorge, und nicht ohne Grund, wir werden bedeutende Auslagen machen müssen, um Thierärzte zu finden. Jetzt hören wir oft die Klagen, die Pferde können nicht gehen, sie sind vernagelt, und wir haben nicht einmal einen Hufschmied in der ganzen Gegend, der die Pferde beschlagen kann. Dadurch ist allerdings die Nothwendigkeit gegeben, Hufschmiede heranzubilden; ob es aber nothwendig ist, dafür so große Auslagen zu machen, möchte ich doch sehr bezweifeln, da man diesen Zweck vielleicht auch durch Stipendien erreichen kann.

Ich will nicht weiter darauf eingehen; es genügt mir, wenn wir das Reich angehen, diese Kosten zu tragen. Ich empfehle daher, den zweiten Satz des ersten Antrages auszulassen, und es der Zukunft anheim zu geben, ob das Reich etwas von uns verlangt; aber von vornherein sollen wir uns nicht zu Auslagen verpflichten, die vielleicht vermieden werden können.

Abg. Dr. Seilsberg (St. G. Frohnleiten): Wir werden gewiß mit dem Herrn Vorredner darin übereinstimmen, daß es im Allgemeinen wünschenswerth wäre, wenn das Land sich in der glücklichen Lage befände, auf eine Thierarzneischule hoffen zu dürfen, ohne für dieselbe irgend etwas beitragen zu müssen. Wenn man aber die bisher gepflogenen Verhandlungen in Betreff dieser Angelegenheit in Betracht zieht, und sich erinnert, wie viel Jahre es gebraucht hat, um nur die erste sehr bescheidene Forderung einer Subvention von 3000 fl. durchzusetzen, so wird man diese Hoffnung und Zuversicht aufgeben müssen.

Der Sonder-Ausschuß hat den zweiten Theil des ersten Antrages darum beigefügt, weil er meinte, es könnte vielleicht den Erfolg der ganzen Verhandlung gefährden, wenn wir mit der unbedingten Forderung der Errichtung und Erhaltung einer Thierarzneischule aus Reichsmitteln an die Regierung herantreten würden.

Es wird jedenfalls die Aufgabe des Landes-Ausschusses bei diesen Verhandlungen sein, und ich glaube, er wird ihr vollkommen gerecht werden, mit allem Nachdrucke auf den Umstand hinzuweisen, welcher es dem Lande Steiermark

unmöglich macht, eine solche Anstalt aus eigenen Mitteln zu errichten; er wird vielleicht auch in der Lage sein, durch die Darlegung aller Umstände trotz dieses Beisatzes eine solche Gegenleistung wegfällen zu machen; ich hoffe zwar nicht darauf — es wird aber doch vielleicht möglich sein, diese Gegenleistung auf das geringste Maß zurück zu führen.

Wenn der geehrte Herr Vorredner meinte, daß die medicinische Anstalt in Graz dem Mangel an Ärzten auf dem Lande nicht abgeholfen hat, so hängt dies mit der Frage der Regulirung des Sanitätswesens überhaupt zusammen, da der jetzige Sanitätsdienst die Ursache davon ist, daß an manchen Orten eine Anhäufung, an andern Orten aber ein Mangel an Ärzten ist.

Wenn aber der geehrte Herr Vorredner meint, Stipendien dürften auch genügen, um Ärzte für Haus- und Ruchthiere heranzubilden, so wird es, wie ich glaube, nicht möglich sein, dieses Mittel zu ergreifen, weil es eben an Anstalten fehlt, an welchen diese Stipendisten herangebildet werden können.

Die Stadt Graz wäre der gelegendste Punkt für eine Thierarzneischule für die Alpenländer. Es ist daher ganz gerechtfertigt, wenn, wie im ersten Antrage des Sonder-Ausschusses ausgesprochen wird, das Land sich bereit erklärt, eine Gegenleistung zu tragen, und es wird, ich wiederhole es, die Aufgabe der dabei beteiligten Vertreter des Landes sein, diese Gegenleistung auf das zulässigste Minimum zu beschränken.

Ich erlaube mir daher, auch den zweiten Theil des Ausschuß-Antrages dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zum ersten Antrage das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Dr. Lipp:** Nach den Ausführungen des Herrn Dr. Heilsberg werde ich mich auf sehr wenig beschränken:

Zur Begründung des Ausschuß-Antrages möchte ich nur hervorheben, daß die Gegenleistung von Seite des Landes nur deswegen in Aussicht genommen wird, weil man jetzt schon, wie es heißt, mit der Thierarzneischule in Concurrenz treten will. Vor wenigen Tagen war in einem Telegramm aus Prag zu lesen, daß auch Böhmen sich um eine Thierarzneischule bewirbt. Man fängt eben an, wie ich schon früher auseinandergesetzt habe, zu begreifen, daß die Errichtung mehrerer Thierarzneischulen nothwendig ist, und man kann sich der begründeten Erwartung hin-

geben, daß gerade in Graz eine solche Anstalt zu Stande kommen wird.

Was den, von dem Herrn Abgeordneten Lohninger befürchteten Mangel an Thierärzten auf dem Lande betrifft, indem er meint, daß dies auch dann der Fall sein wird, wenn in Graz keine Thierarzneischule besteht, so muß ich bemerken, daß sich diese Besorgniß aus dem Grunde nicht rechtfertigen läßt, weil die Thierärzte sich gewöhnlich in einer öffentlichen Stellung befinden. Auch in Steiermark wird eine Vermehrung des Status der landschaftlichen Thierärzte stattfinden müssen, oder, wenn das Land nichts dazu thut, werden die Bezirke die entsprechenden Opfer bringen, unter allen Umständen aber wird eine Vermehrung der Thierärzte auf Kosten der öffentlichen Fonde zu erfolgen haben, was bei den Thierärzten, welche sich auch mit der Behandlung menschlicher Krankheiten befassen, im geringeren Grade der Fall sein wird, weil eben nur die landesfürstlichen Bezirksärzte in der Regel aus öffentlichen Mitteln angestellt sind, oder weil die einzelnen Ärzte für öffentliche Anstalten sich von dem Orte, wo sie wohnen, nicht weit entfernen können.

Ich glaube daher, daß der Antrag des Sonder-Ausschusses vollkommen gerechtfertigt ist, und ich meine, daß nur auf dem Wege, den der Sonder-Ausschuß angegeben hat, ein befriedigender Abschluß dieser Angelegenheit gefunden werden kann.

Landeshauptmann: Ich werde dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Lohninger gemäß, die getrennte Abstimmung über den ersten Antrag des Sonder-Ausschusses vornehmen lassen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der erste Antrag des Sonder-Ausschusses in seinen beiden Theilen angenommen.)

Wünscht Jemand zu dem zweiten Antrage des Sonder-Ausschusses, daß der Gehalt des Directors Dr. Josef Ritter v. Koch, vom 1. October 1874 angefangen auf 1800 fl. erhöht werde, das Wort?

Abg. Lohninger (G.-G.-B.): Ich will lediglich constataren, daß der Gehalt dieses Directors von 420 auf 800 — und gestern auf 1200 fl. erhöht wurde, — und daß er jetzt neuerdings auf 1800 fl. erhöht werden soll!

Abg. Reuter (St.-G. Marburg): Ich hatte schon gestern als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Gelegenheit, die Gründe auseinander zu setzen, welche den Finanz-Ausschuß veranlaßten, die Erhöhung des Gehaltes des Directors von 800 auf 1200 fl. zu beantragen. Die Gründe dafür sind sehr einfacher Natur, und ich weise darauf hin, daß, da in letzterer Zeit im Allgemeinen die

Bezüge der landschaftlichen Beamten erhöht wurden, es nicht gut angeht, daß man einen sonst verdienstvollen Mann allein bei seinen früheren Bezügen beläßt. In Folge dessen hat der Finanz-Ausschuß die nicht unwesentliche Aufbesserung von 800 fl. auf 1200 fl. beantragt, welche Erhöhung auch vom hohen Landtage in der letzten Sitzung bewilligt wurde.

Der Finanz-Ausschuß hat auch zur Begründung seines Antrages geltend gemacht, daß der Director Dr. Ritter v. Koch in seiner Petition, welche er regelmäßig jedes Jahr, mit Ausnahme des jetzigen, dem hohen Landtage vorlegte, immer nur 1200 fl. und nicht mehr beanspruchte.

Ich würde es nun natürlich finden, wenn von Seite des Sonder-Ausschusses eine noch weiter gehende Vorlage dem hohen Hause vorgelegt würde, wenn die Bedingung dazu eintreten würde, daß der Sonder-Ausschuß mit definitiven Anträgen auf die Errichtung einer Thierarzneischule, wie es der Landes-Ausschuß gethan hat, vor das hohe Haus getreten wäre; denn dann würde die Ansicht des Sonder-Ausschusses, daß wegen der geänderten und erhöhten Berufsthätigkeit des bezüglichlichen Directors, und wegen seiner erhöhten Verantwortlichkeit das hohe Haus von einem Tage vorher gefaßten Beschlüsse wieder abgehen soll, gerechtfertigt sein.

Dies ist aber nicht der Fall, sondern die Sache bleibt in der Schwebe, und die endgiltige Regelung dieser Angelegenheit ist einer weiteren Unterhandlung seitens des Landes-Ausschusses mit der Regierung vorbehalten, daher auch die Berufsthätigkeit des Directors und sein Wirkungskreis der beschränkte bleibt, wie er es bisher war, und es entfallen meiner Ansicht nach alle Gründe, welche dafür sprechen könnten, den Gehalt des Directors, welchen der hohe Landtag auf 1200 fl. erhöht hat, noch um weitere 600 fl. zu erhöhen. Es wäre ein Novum, wenn man einen Beschluß des hohen Hauses am nächsten Tage in so enormer Weise übertrumpfen würde.

Wenn geltend gemacht wurde, daß die Nebenbezüge des Directors aufgehört haben, so spricht dies eben nur für den Antrag des Finanz-Ausschusses, denn dieser Umstand beweist, daß dem betreffenden Director außer seinem Wirkungskreise, für welchen er von Seite des Landes mit 1200 fl. honorirt wird, noch Zeit übrig bleibt, eine anderweitige Beschäftigung zu ergreifen und sich dadurch einen Nebenverdienst zu verschaffen.

Ich finde aber zugleich, daß eine weitergehende Gehaltserhöhung eine Ungerechtigkeit gegen die anderen Mitglieder dieser Lehranstalt wäre, denn die Bezüge des Assistenten und Lehrers für den Fußbeschlag sind inclusive des Theu-

rungsbeitrages ganz genau dieselben geblieben wie in den früheren Jahren, während man nur bei dem Director eine Ausnahme machte. Hätte man consequent sein und berücksichtigen wollen, daß unter den jetzigen Verhältnissen eine Gehaltserhöhung nothwendig sei, so hätte man auch diese letztgenannten Persönlichkeiten mit in die Gehaltserhöhung einbeziehen sollen.

Ich halte daher die Gehaltserhöhung des Directors auf 1200 fl. für vollkommen genügend, umso mehr, als derselbe nie mehr verlangt hat, und es dem hohen Landtage unbenommen bleibt, bei der zu erwartenden Reorganisation neuerdings eine Erhöhung des Gehaltes für den Director zu bewilligen.

Ich bitte daher die Herren, bei dem gestern gefaßten Beschlusse, der von Seite des Herrn Berichterstatters in gar keiner Weise widerlegt wurde, zu beharren und den Beschluß des Landtages nicht selbst zu compromittiren, sondern dabei zu bleiben, den Gehalt des Directors mit 1200 fl. so lange zu belassen, bis die Thierarzneischule wirklich ins Leben gerufen wird.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Der Herr Berichterstatter hat in umfassender Weise die ungünstigen Verhältnisse, ja ich möchte sagen, das Verhängniß dargestellt, wodurch der Director Koch seit zehn Jahren auf der niedrigen Gehaltsstufe von 800 fl. belassen wurde. Es ist vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden, daß der Director auf die Stelle eines Landesthierarztes freiwillig verzichtete, und zwar lediglich in Berücksichtigung einiger in diesem hohen Hause gefallenem Bemerkungen. In Folge dieser äußerst rücksichtsvollen und bescheidenen Vorgehens ist er durch so viele Jahre in der geringen Gehaltsstufe von 800 fl. geblieben. Hätte er damals die Wahl getroffen zwischen der Stelle eines Landesthierarztes und jener eines Directors der Fußbeschlags-Lehranstalt, so würde er jetzt einen Gehalt von 1800 fl. und noch mehr beziehen. Ich sollte nun glauben, daß der Director dadurch, daß er dem Lande ein Opfer brachte, nicht geschädigt werden soll. Es würde mit der Würde des hohen Hauses nicht im Einklange stehen, wenn die Landesvertretung ein solches Opfer annimmt.

Weiters wurde hervorgehoben, daß der Director selbst sein Gesuch auf 1200 fl. beschränkt hat. Dies hat wohl seinen Grund darin, daß er, als er sein Gesuch einreichte, noch im Genusse des Gehaltes als Docent der technischen Hochschule war. Er konnte daher damals, wie er es auch bescheidener Weise gethan hat, sein Petit auf 1200 fl. beschränken. Dieser Gehalt für die Docentur entfällt nun, andere Nebenbeschäftigungen, deren der Herr Vorredner erwähnte, stehen aber einem Director nicht zu.

Daß die anderen Lehrer an der Hufbeschlags-Lehranstalt bei der Gehaltserhöhung nicht berücksichtigt wurden, hat wohl seinen Grund darin, daß der zweite Lehrer einen Gehalt von 700 fl., mithin denselben Gehalt wie jetzt der Landesthierarzt hat, und dabei die Stelle eines Landesthierarzes mit seiner Stellung vereint, mithin besser gestellt ist als der Director selbst.

Dies ist aber eben die Folge des rücksichtsvollen Benehmens und der Bescheidenheit des Directors Ritter v. Koch, welcher den Andeutungen des hohen Landtages Rechnung getragen hat, wofür er, wie ich glaube, nicht gestraft werden soll.

Der dritte Lehrer der Hufbeschlagslehranstalt, welcher allerdings einen geringeren Gehalt hat, bezieht eben in Berücksichtigung dieses Umstandes eine bedeutende Einnahme dadurch, daß ihm die Ausübung des Hufbeschlages überlassen wurden, er bedarf daher keiner Aufbesserung seines Gehaltes.

Ich glaube, daß ich die Gründe, welche daraus gefolgert wurden, daß die beiden anderen Lehrer der Hufbeschlagslehranstalt keine Aufbesserung ihres Gehaltes erhielten, entkräftet habe, und erlaube mir den Antrag des Sonder-Ausschusses, als in der Billigkeit begründet, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Abg. Dr. **Seilsberg** (St. M. Frohnleiten): Nachdem so viel Eristiges und Wichtiges zu Gunsten des Ausschuß-Antrages schon vorgebracht wurde, möchte ich nur das insbesondere betonen, daß das von den Gegnern des Ausschuß-Antrages geltend gemachte Motiv mir am wenigsten zutreffend erscheint, daß Jemand, der durch viele Jahre, durch ein Decennium, wegen der Minderung seiner Bezüge thatsächlich ein entschiedenes Unrecht erlitten hat gegenwärtig nicht jenen Gehalt beziehen solle, welcher seinem Range, insbesondere mit Rücksicht auf die Gleichstellung der ihm Aequiparirenden entspricht, und bei dem die Gehaltserhöhung nichts anderes ist, als die Differenz zwischen der früheren Ungerechtigkeit und der ihm eigentlich gebührenden Stellung.

Das Verhältniß steht so: Der Director Dr. Ritter v. Koch war bisher bescheiden genug, sich deswegen mit einem Gehalte von 800 fl. zu begnügen, weil er durch einen Nebenverdienst noch 500 fl. eingenommen hat, und in jene Zeit fällt eben seine Petition, ihm den Gehalt auf 1200 fl. zu erhöhen; er hat also gleichsam dem Lande das eingerechnet, was er sich nebenbei verdient hat. In der diesjährigen Session ist von ihm keine Petition um Gehaltserhöhung eingelangt. Durch einen Beschluß des Landtages wurde ihm nun der Boden für diesen Erwerb entzogen. Dieser Umstand wurde zwar schon angedeutet, ich werde denselben nun etwas ausführlicher darlegen.

Gewisse Andeutungen von der Unverträglichkeit seiner Stellung als Landes-Thierarzt und als Director der Hufbeschlags- und Thierheil-Anstalt haben sein Bartsgefühl bewogen, seine Stelle als Landes-Thierarzt niederzulegen, und auf die damit verbundenen Bezüge zu verzichten.

Um das mißliche Schicksal, welches den Director Koch getroffen hat, noch näher zu kennzeichnen, möchte ich noch anführen, daß sein eigener Assistent dadurch Landes-Thierarzt geworden ist.

Alle diese Umstände und die stete Vertröstung des Director Koch, er möge sich nur bescheiden, es werde ja die Organisirung der Thier-Arzneischule bald erfolgen, hat dieser Mann über sich ergehen lassen. Director Koch hat Jahre lang auf die Reorganisirung gewartet, allein dieselbe ist bisher noch immer nicht eingetreten, und die damit verbundene Erhöhung seiner Bezüge ebenfalls nicht. Jetzt, wo um ihm herum sämtliche Beamte eine Erhöhung ihrer Bezüge erfahren haben, jetzt will man es zu weit gehend finden, wenn man ihm gerecht wird.

Wenn die Anstalt reorganisirt sein wird, dann wird Director Koch einen noch viel höheren Gehalt erhalten müssen, als welchen jetzt der Sonder-Ausschuß für Landescultur in Antrag bringt, denn der beantragte Gehalt von 1800 fl. bahnt nur die Vermittlung an, zwischen dem bis jetzt bezogenen und als unzureichend befundenen Gehalt von 800 fl. und demjenigen, welchen er nach der Reorganisirung der Anstalt beziehen wird. Und darin kann ich doch unmöglich ein Unrecht erblicken. Meiner Ueberzeugung nach halte ich es für die Verpflichtung des Landes, dem Manne, dessen Verdienste von allen Seiten anerkannt werden, eine Aufmunterung dadurch zu geben, daß man den Antrag des Sonder-Ausschusses zum Beschlusse erhebt. (Beifall.)

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Als gestern bei Gelegenheit der Berathung über das Landesbudget von demselben Herrn Abgeordneten, der heute bei dem vorliegenden Gegenstande als Berichterstatter fungirt, darauf hingewiesen wurde, daß man die Einstellung der Post für den Gehalt des Director Koch vorläufig offen lassen möge, wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Einstellung des Gehaltes von 1200 fl. die heute zu fassenden Beschlüsse nicht alterire.

Es kann somit das gestrige Votum des hohen Landtages gegen den heute gestellten Antrag des Sonder-Ausschusses nicht als Gegenargument geltend gemacht werden.

Ich habe mich übrigens deswegen zum Worte gemeldet, um dasjenige zu sagen, was soeben der Herr Abgeordnete **Seilsberg** in beredter Weise dargethan hat. Es ist mir bekannt, daß Director Koch über Anregung

des Grafen Gleispach (sen.) auf seine Stelle als Landes-Thierarzt verzichtete; hätte er es damals nicht gethan, so hätte er heute bestimmt den Gehalt von 1800 fl.

Ich empfehle aus diesen Gründen den Antrag des Sonder-Ausschusses auf das wärmste zur Annahme.

Abg. Ritter v. **Carneri** (G.-G.-B.): Ich beantrage den Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Als Redner sind noch vorgemerkt die Herren Abgeordneten Lohninger und Dr. Michel.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Lohninger das Wort.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): In dieser Frage noch ein Wort zu verlieren wäre müßig; es handelt sich hier gewiß um eine eminente Sache der Grundbesitzer, die nicht wenig erstaunt sein werden, welches Interesse der hohe Landtag für ihr Wohl an den Tag legt, insofern nämlich, als Thierärzte herangebildet werden sollen. Meiner Ansicht nach wird das Vieh der Grundbesitzer in fünf und zehn Jahren einer Behandlung durch Thierärzte ebensovienig theilhaftig werden, als wie bisher, weil es eben keine Thierärzte geben wird, selbst wenn wir eine Anstalt zur Heranbildung derselben haben werden. Das bemerke ich übrigens nur nebenbei.

Seitdem wir die Umlagen von den Steuern sammt den Zuschlägen berechnen, haben wir fort und fort mit Leichtigkeit Notirungen vorgenommen. Meine Herren! das Erforderniß ist seitdem um so viel gestiegen, daß es der Bevölkerung sehr wehe thut, und daß wir in einiger Zeit die Steuern nicht leicht werden einheben können, als es jetzt geschieht. Wenn Sie die Zustände auf dem Lande ansehen, dann müssen Sie sich wohl die Frage vorlegen, woher denn die Steuerträger die Mittel hernehmen sollen, um die hohen exorbitanten Forderungen zu befriedigen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in der vorliegenden Frage die Ziffer der Besoldung des Director Koch nicht allein maßgebend sein kann; denn derselbe genießt ja überdies noch ein Naturalquartier und Holzdeputat. Ich glaube, daß wir, wenn wir eine Gehaltserhöhung von 1200 fl. vorschlagen, gewiß mit Generosität vorgegangen sind.

Ich werde daher gegen den Antrag des Landesculturausschusses stimmen, und zwar hauptsächlich darum, weil die Auslagen ins Maßlose steigen, und mit der Gehaltsaufbesserung von 1200 fl. für den Director Koch der Gerechtigkeit Genüge gethan ist.

Landeshauptmann: Ich muß gegenüber einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Lohninger bemerken, daß ich die Voraussetzung habe, daß alle Be-

schlüsse in diesem hohen Hause mit Ueberlegung gefaßt werden. Ich kann daher den Ausdruck, daß der Landtag „mit Leichtigkeit“ Beschlüsse fasse, nicht zugeben.

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Ich möchte nur einige Worte zur Unterstützung des vom Sonder-Ausschusse gestellten Antrages vorbringen, und zwar insbesondere ein Argument hervorheben, welches der Herr Berichterstatter allerdings angedeutet hat, welches aber in der darauf folgenden Debatte übersehen wurde.

Der Herr Berichterstatter hat, wenn ich mich recht erinnere, auf andere ähnliche Lehranstalten des Landes hingewiesen. Ich will daher zunächst die Obst- und Weinbauschule und die landwirthschaftliche Schule in Grottenhof heranziehend, bemerken, daß in den Gehältern der beiden Directoren dieser Anstalten und in jenem des Directors der Hufbeschlags-Lehranstalt unverkennbar eine schwer zu rechtfertigende Differenz besteht. Um nun diese Differenz, die schon so lange besteht, auszugleichen, und bei diesen einander ähnlichen Lehranstalten eine Gleichheit herbeizuführen, wird beantragt, daß für den Director der Hufbeschlags-Lehranstalt ein höherer Gehalt bewilliget werde. Aber auch mit der Erhöhung auf 1200 fl. wäre eine Gleichstellung des Director Koch mit dem Director der Ackerbauschule in Grottenhof thatsächlich nicht erzielt. Die Herren wissen, daß der Director der Weinbauschule in Marburg einen höheren Gehalt bezieht, und daß der Director der Ackerbauschule allerdings auch nur 1200 fl. hat, in seiner Stellung als Pächter der Realität jedoch noch Emolumente bezieht, die hier nicht ausgeglichen sind.

Von dem Vertreter des Sonder-Ausschusses wurde schon bemerkt, daß das Erträgniß der Hufbeschlags-Lehranstalt zugenommen hat, und das ist unstreitig ein Verdienst des gegenwärtigen Directors, denn er hat es durch seine Administration und durch die von ihm an dieser Anstalt eingeführten Verbesserungen dahin gebracht, daß das Erträgniß der Hufbeschlags-Lehranstalt, wie sich ziffermäßig nachweisen läßt, viel höher ist, als in früheren Jahren. Auch aus diesen Gründen erscheint somit der Antrag des Sonder-Ausschusses gerechtfertigt.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Lipp:** Nach den glänzenden Ausführungen der Herren Vorredner könnte ich eigentlich überhoben sein, weitere Gründe für den Antrag des Sonder-Ausschusses anzuführen; ich will mir aber doch erlauben, einige wenige Bemerkungen zu machen.

Die Verhandlung darüber, daß einen Bediensteten des Landes ein höherer Gehalt zuerkannt werde, auf welchen derselbe den gerechtesten Anspruch hat, scheint mir am wenigsten der Platz zu sein, auf allgemeine Verhältnisse hinzuweisen, insbesondere, wenn, wie dies thatsächlich

der Fall ist, ein Jahre langes Unrecht wieder gut gemacht werden soll. Sollte der Antrag des Sonder-Ausschusses abgelehnt werden, so würde es für die Bediensteten des Landes wenig aufmunternd sein, in treuer, hingebender und bescheidener Weise ihren Pflichten nachzukommen. Die Gerechtigkeit verlangt es, daß dem Director Koch eine Gehaltsaufbesserung zu Theil werde.

Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß der gestrige Beschluß in dieser Angelegenheit ohne Präjudiz für den heutigen gefaßt wurde, wie dies der hochverehrte Herr Landeshauptmann ausdrücklich hervorgehoben hat, und daß demgemäß eine Compromittirung des hohen Landtages darin nicht gefunden werden könnte, wenn heute für den Director Koch die Gehaltserhöhung auf 1800 fl. beschlossen würde.

Auffällig ist es mir, daß gerade nur Mitglieder des Finanz-Ausschusses es sind, welche den Antrag des Sonder-Ausschusses bekämpfen. Ich glaube, daß die übrigen Mitglieder, ebenso wie der Finanz-Ausschuß, das Bestreben haben, die Finanzen des Landes zu schonen, wo es am Platze ist und dieselben dort in Anspruch zu nehmen, wo es die Billigkeit und Gerechtigkeit erheischt. Vielleicht dürfte es doch ein zu weit getriebener Corps-Geist des Finanz-Ausschusses sein (Oho-Rufe), welcher eine so lebhafteste Bekämpfung des vom Landescultur-Ausschusse gestellten Antrages hervorruft.

Landeshauptmann: Ich muß dem Herrn Bericht-erstatte gegenüber bemerken, daß von einem „Corpsgeiste“ bei einem Ausschusse wohl nicht die Rede sein kann. (Bravo! Bravo!)

Ich bringe nun den Antrag des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der Gehalt des Directors Dr. Josef Ritter v. Koch werde vom 1. October 1874 angefangen auf 1800 fl. erhöht.“

(Dieser Antrag wird mit 27 gegen 20 Stimmen angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dr. Lipp:** In Folge der soeben gefaßten Beschlüsse erlaube ich mir noch zu bemerken, daß bezüglich des

Berichtes des Landes-Ausschusses über das Institut der landwirtschaftlichen Thierärzte und über die Revision des Gesetzes vom 10. December 1868 (L.-G.- und V.-B. 1869, Nr. 4), betreffend die Hebung der Rindviehzucht (Beilage Nr. 34.)

vom Landescultur-Ausschusse in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses beantragt wird:

„Der hohe Landtag wolle den Bericht über das Institut der landwirtschaftlichen Thierärzte und über die Re-

vision des Gesetzes vom 10. December 1868 (L.-G.- und V.-B. 1869, Nr. 4) — betreffend die Hebung der Rindviehzucht — zur genehmigenden Kenntniß nehmen.“

Landeshauptmann: Da dieser Bericht mit dem eben in Verhandlung gestandenen Berichte im Zusammenhange steht, so steht der Verhandlung desselben kein Hinderniß im Wege.

Ich schreite, da ein Gegenantrag nicht gestellt wird, zur Abstimmung.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses wird unverändert angenommen.)

In der Tagesordnung folgen nun die **Schlufsanträge des Finanz-Ausschusses in Betreff der Voranschläge für das Jahr 1875.**

(Beilage Nr. 96.)

Ich ersuche den Herrn General-Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Josef v. Kaiserfeld** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, dem hohen Hause die Schlufsanträge des Finanz-Ausschusses in Betreff des Voranschlages für das Jahr 1875 vorzutragen. In dem Berichte ist eine Uebersicht über die vom hohen Landtage in dieser Session gefaßten Beschlüsse in finanzieller Beziehung und zwar sowohl über diejenigen, die vom Finanz-Ausschusse, als über diejenigen, welche von anderen Sonder-Ausschüssen zur Annahme empfohlen wurden.

Das hohe Haus wird mir wohl erlassen, die einzelnen Ziffern der Rubriken vorzulesen. Ich bemerke, daß die Ziffern mit Bezug auf die gefaßten Beschlüsse eingestellt sind. Nur in Capitel IV, „Landescultur“, wurde für die Murregulirung nicht der Betrag von 20.000 fl. eingesetzt, wie in der Sitzung vom 9. d. M. angenommen wurde, sondern der Betrag von 44.600 fl., welcher bei Gelegenheit der Botirung des Gesetzes über die Murregulirung als dießjährige Tangente angesehen werden muß.

Ein Blick auf die Zusammenstellung der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1875 zeigt, daß unter den Aufwänden, welche für die Zwecke des Landes gemacht werden, jener für die Bildungszwecke den ersten Platz mit 659.734 fl. einnimmt, und es erscheinen darunter die Beiträge für Volksschulen mit mehr als 400.000 fl. Dem zunächst folgt der Aufwand für die Grundentlastung mit 604.841 fl.; an diesen reiht sich jener für Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke mit 334.585 fl.; nach diesen jener für Landescultur-Angelegenheiten mit 279.444 fl.

Das Gesammterforderniß stellt sich auf 3.405.597 fl. Dieser Aufwand ist mit den Einnahmen des Landes,

abgesehen von der Landesumlage, gedeckt mit 1,600.516 fl., nach Abzug dieser Bedeckung bleibt die Summe von 1,805.061 fl. nicht gedeckt, und muß demnach durch eine Landesumlage aufgebracht werden.

Durch eine 38percentige Umlage auf die directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen, welche mit 4,570.148 fl. vorgeschrieben sind, können 1,736.656 fl. gedeckt werden. Darnach bleiben noch 68.405 fl. unbedeckt.

Der Finanz-Ausschuß glaubte dessenungeachtet den Antrag auf eine weitere Erhöhung nicht stellen zu sollen, weil vorauszusetzen ist, daß dieser Abgang durch Cassabestände, sowie auch durch die Rückvergütung gedeckt werden kann, welche von Seite der hohen Regierung für die Ausgaben zu erwarten ist, welche das Land vom 1. Jänner 1874 an für technische Hochschule gemacht hat, und welche dem getroffenen Uebereinkommen gemäß zurückerstattet werden sollen.

Hierauf erlaube ich mir im Namen des Finanz-Ausschusses folgende Anträge zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) Auf Grund der vom hohen Landtage gefaßten Beschlüsse werde der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1875 in dem Erfordernisse auf 3,405.597 fl. und in der Bedeckung auf . . . 1,600.516 „ festgestellt;

- b) zur Bedeckung des hiernach bleiben-
den Abganges von 1,805.061 fl.
wird eine 38% Umlage auf die directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

(Hierauf werden die Anträge des Finanz-Ausschusses a und b angenommen)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Einberufung der Grundsteuer-Regulirungs-Central-Commission.

(Beilage Nr. 88.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses **Paarhuber** (von der Tribüne): Aus dem Berichte, dessen Verlesung ich mit Zustimmung des hohen Landtages unterlasse, sind die Gründe zu entnehmen, welche den Sonder-Ausschuß bestimmten, folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landtag nimmt die von der hohen Regierung abgegebene Erklärung, zufolge welcher nach dem Wieder-

zusammentritte des Reichsrathes sofort das Erforderliche veranlaßt werden wird, damit die Activirung der Central-Commission zu der ihm durch das Gesetz zugewiesenen Aufgabe sobald als möglich vor sich gehen könne, mit der Erwartung zur Kenntniß, daß die Central-Commission für die Grundsteuer-Regulirung ihre Thätigkeit sogleich zu beginnen und auch auf jene vorbereitenden Operationen Einfluß zu nehmen habe, welche ihm das ausreichende und genügende Materiale für die seinerzeitige Feststellung des Steuermaßstabes liefern sollen, daß ihr daher auch aus dem Gesetze die Befugniß zuerkannt werde, auf das gleichzeitige übereinstimmende Zustandekommen der Ländertarife und der Einschätzungen nach denselben hinzuwirken.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den von dem Abgeordneten Seidl und Genossen in der Landtags-Beilage Nr. 72 gestellten Antrag bezüglich der Kunstweinfabrikation.

(Beilage Nr. 92.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Freiherr v. Washington** (von der Tribüne): Bevor ich den vom Sonder-Ausschuß gestellten Antrag zur Verlesung bringe, glaube ich vorausschicken zu dürfen, daß ich in Anbetracht des Umstandes, daß der Herr Antragsteller bei der Begründung seines Antrages diesen in eingehender Weise dargelegt hat, und die Gefahren, welche der Weinproduction durch die Fabrikation künstlicher Weine bedrohen, geschildert hat, ich sage, daß ich es nicht nöthig habe, zumal wegen Kürze der Zeit, dem ein Wort hinzuzufügen.

Der Sonder-Ausschuß stellt den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert,

1. die Frage, welche Mittel zum Schutze der Weinproduction Angesichts der Kunstweinfabrikation zu ergreifen seien, um Täuschungen des Publicums hintanzuhalten, zu studiren und möglichst bald beim hohen Reichsrathe eine diesfällige Gesetzesvorlage einzubringen; aber auch
2. schon jetzt die Kunstweinfabrikation scharf zu überwachen und gegen die Beimengung von gesundheits-schädlichen Substanzen zu Natur- oder Kunstweinen mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten.“

Abg. Renschmidt (V. St. Graz): Obwohl ich keinen Gegenantrag stellen werde, muß ich doch bemerken, daß ich mich mit dem vorliegenden Antrage deshalb nicht einverstanden erklären kann, weil er mir theils zu wenig entschieden, theils auch zu weitgehend ist.

Es ist darin auch nicht recht ersichtlich, was eigentlich unter Kunstwein verstanden werden soll. Wird unter Kunstwein eine Flüssigkeit gemeint, welche nicht aus Traubensaft, sondern aus anderen Stoffen bereitet wird, so muß ich gestehen, daß ich am liebsten dafür stimmen würde, daß die Bereitung einer solchen Wein genannten Flüssigkeit gänzlich verboten werde, weil in unseren Weinbau treibenden Gegenden die Nothwendigkeit einer solchen Weinbereitung nicht besteht, und weil solche Kunstweine nicht für sich allein in den Handel kommen, sondern mit den echten Naturweinen vermischt als „Wein“ verkauft werden. Ebenso möchte ich dafür stimmen, daß ein strenges Verbot erlassen werde, zu den Naturweinen irgend welche gesundheitschädliche Stoffe beizumengen.

Ich werde mir nun erlauben, auf die Begründung zurückzukommen, welche der Herr Abgeordnete Seidl seinem Antrag zu Theil werden ließ. Aus dieser Begründung glaube ich entnommen zu haben, daß derselbe nicht nur die Fabrikation von Weinen ohne Traubensaft, sondern auch die unter dem Namen „Clasfiren“ vorkommende Verbesserung saurerer und zuckerarmer Weine verpönt und den so verbesserten Naturwein als Kunstwein behandelt wissen will. Eine dergleiche Beschränkung dürfte meines Erachtens, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bade verschütten und den Weinproduzenten in Steiermark eher schaden als nützen.

Ich möchte mir erlauben, zur Illustration des Gesagten ein Beispiel anzuführen. Es ist bekannt, daß in Steiermark im Jahre 1871 ziemlich viel Wein erzeugt wurde, daß derselbe aber von der Natur so stiefmütterlich behandelt war, daß er einen Ueberschuß an Säure, dafür aber einen Mangel an Zucker hatte.

Im Jahre 1872 war dagegen die Qualität der steiermärkischen Weine eine vorzügliche, die Quantität hingegen eine sehr geringe, so daß diese Weine, so wie die der vorhergehenden Jahrgänge zu enorm hohen Preisen verkauft wurden. Man hätte nun glauben sollen, daß der vorhandene 1871er Wein von dieser Preissteigerung auch etwas profitieren und an Mann gebracht werden könne, das war aber nicht der Fall; ja es wurden sogar aus Tirol und Oesterreich große Mengen Weines nach Steiermark eingeführt, der steiermärkische Wein von 1871 blieb aber zurück. Was war der Grund davon? Daß die eingeführten fremden Weine, worunter vielleicht viele echte gewesen sein mochten, rationell behandelt waren, während der

1871er steiermärkische Wein seiner Säure wegen vom consumirenden Publikum größtentheils gemieden wurde. Würde dieser Wein auf rationelle Weise verbessert und durch die Beigabe einer kleinen Menge von Zucker trinkbar gemacht worden sein, dann wäre gewiß nicht so viel fremder Wein eingeführt, sondern der eigene Wein verwerthet worden.

Allerdings wird kein Vernünftiger den Wein von guten Jahrgängen verbessern wollen, allein in Steiermark gibt es viele Gegenden, wo nur saure, zuckerarme Weine erzeugt werden, welche dann noch durch gesundheitschädliche Mittel vermengt in den Handel kommen.

Ich wäre daher der Ansicht, daß zwischen der Weinverbesserung und der Weinverfälschung denn doch ein Unterschied gemacht werde. In Frankreich und in den Rheinländern, wo die Weincultur in hoher Blüthe steht, werden die Weine in der von mir angedeuteten Weise verbessert, und gerade dieser Umstand ist es, welcher den Weinhandel in diesen Ländern auf eine so hohe Stufe gebracht hat.

Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Seidl vollkommen damit einverstanden, was er über das Annoncen-Unwesen in Betreff der Weinbereitung ohne Trauben gesagt hat. Solche Annoncen sind so viel werth, wie jene, worin ein Ingenieur aus Hamburg gegen Einsendung von fünf Gulden einen Terno oder sonst irgend welche Gewinne verspricht.

Der Herr Abgeordnete Seidl hat in der Begründung seines Antrages des Umstandes Erwähnung gethan, daß die Weinkäufer nicht mehr zu den Producenten selbst kommen. Meiner Ansicht nach dürfte dies nur selten der Fall sein, denn aus eigener Erfahrung weiß ich, daß in anderen Weingegenden außer Marburg die Käufer immer die Producenten selbst aufsuchen und ihnen den Wein abnehmen. Wenn dies gegenwärtig weniger der Fall ist wie früher, so dürften wohl andere Ursachen dabei maßgebend sein als jene, die der Herr Abgeordnete Seidl angegeben hat. Es kommt nämlich allzu häufig vor, daß durch unzimmentirte Fässer eine Verkürzung in dem angenommenen Maß beabsichtigt wird. In Steiermark werden Halbstartin verkauft, welche 5 Eimer oder 200 Maß enthalten sollen; wenn man aber die Fässer zimmentirt, so wird man finden, daß unter hundert Fässern wenigstens neunzig sind, wo der Eimer nicht einmal dreißig Maß hält. Anderswo bekommt man eben volles Maß, und das ist der Hauptgrund, warum so viele fremde Weine in Steiermark eingeführt und die steiermärkischen Weine liegen bleiben.

Abg. Seidl (V. G. Marburg): Ich glaube richtig daran zu sein, wenn ich der Meinung bin, daß der unmittelbare Herr Vorredner keinen Antrag gestellt hat —

ich wenigstens habe keinen solchen vernommen. Wenn diese Voraussetzung richtig ist, so kann ich mich sehr kurz fassen, weil ich nur eine Anschauung von ihm berichten muß.

Der Herr Abgeordnete **Nemtschmidt** hat gesagt: Wenn der Herr Antragsteller, auch den durch Beimengung von Substanzen gewonnenen besseren Naturwein als Kunstwein verpönen will u. s. w. Von einem „Verpönen“ und „Verbieten“ einer derartigen Manipulation ohne Zuhilfenahme von der Gesundheit schädlichen Ingredienzien kann gar nicht die Rede sein. Das aber wird mir jeder zugeben, daß die in solcher Weise erzeugten Weine keine Naturweine sind, und daß es daher eine vollberechtigte Forderung des Weinproduzenten ist, daß man solche künstliche Weine, wenngleich sie zum Theile Naturweine sind, auch als Kunstweine declarirt. Das läßt sich nicht abstreiten, und nur diese Forderung stellt der Weinproducent. Dadurch sind die Kunstweine nicht verpönt, sondern es wird ein anderer Fall eintreten, wenn ich schon bei einer früheren Gelegenheit Erwähnung gethan habe, es wird nämlich die Kunstwein-Fabrication von selbst von der Tagesordnung verschwinden.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich werde die Debatte über diesen Gegenstand nicht verlängern, und stelle nur die Bitte, der Herr Landeshauptmann wolle über die beiden Anträge des Sonder-Ausschusses eine getrennte Abstimmung vornehmen.

Landeshauptmann: Ich erkläre nun die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Derselbe verzichtet.)

Ich werde nun die Anträge des Sonder-Ausschusses getrennt zur Abstimmung bringen.

(Bei der Abstimmung werden beide Anträge des Sonder-Ausschusses unverändert angenommen.)

In der Tagesordnung gelangen wir nun zum **Berichte des Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Seidl, betreffend Bestimmungen über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen.**

(Beilage Nr. 94.)

Der Berichterstatter hierüber, nämlich der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Walterskirchen**, ist durch Unwohlsein verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Wenn ein anderes Mitglied des Sonder-Ausschusses nicht in der Lage ist, das Referat zu übernehmen, müßte ich diesen Gegenstand von der Tagesordnung absehen.

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Der Fall, daß ein Berichterstatter verhindert war, Namens des Sonder-Ausschusses Bericht zu erstatten, ist in der diesjährigen

Landtags-Session schon einmal vorgekommen, und es hat damals ein anderes Mitglied des Sonder-Ausschusses die Function des Berichterstatters übernommen. Ich möchte mir daher die Anfrage erlauben, ob dieß nicht auch in gegenwärtigem Falle geschehen könnte.

Landeshauptmann: Ich war ja selbst dieser Meinung, es hat sich jedoch noch Niemand gemeldet.

(Abgeordneter **Seilsberg** meldet sich zur Berichterstattung.)

Ich bitte also die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Dr. **Seilsberg** (von der Tribüne):

Wenn das hohe Haus mir gütige Nachsicht schenken will, so werde ich in die Stelle des Berichterstatters eintreten, und die Ehre haben zu berichten. (Liest den Antrag aus Beilage Nr. 94.)

Landeshauptmann: Ich schreite, wenn Niemand das Wort begehrt, zur Abstimmung.

Der Antrag des Sonderauschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die im § 6 des Gesetzes über die Grundsteuerregelung vom 24. Mai 1869 (N.-G.-Bl. Nr. 74) in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage, betreffend Bestimmungen über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen, beim hohen Reichsrathe möglichst bald zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.“

(Dieser Antrag wird unverändert angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Ausschusses für Landescultur über den von dem Abgeordneten Baron Washington und Genossen in der Landtags-Beilage Nr. 71 gestellten Antrag bezüglich der Reblaus *Phylloxera vastatrix*.**

(Beilage Nr. 95.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Washington** (von der Tribüne): Der Ausschuss für Landescultur hat die auch für unser Land Steiermark so hochwichtige Frage der Hintanhaltung der *Phylloxera vastatrix* einer eingehenden Berathung unterzogen und sich hiebei veranlaßt gefunden, an den Landes-Ausschuß das Ersuchen zu stellen, den erst vor wenigen Tagen aus der Weinbauschule von Klosterneuburg zurückgekehrten Director der steiermärkischen Weinbauschule, Herrn Göthe, hieher zu berufen, um den Sonder-Ausschuß für Landescultur-Angelegenheiten über das, was er in Klosterneuburg gesehen hat, Bericht zu erstatten. Der Landes-Ausschuß ist diesem Ansuchen nachgekommen, und

Director Göthe hat einer der Sitzungen des Sonder-Ausschusses beigewohnt.

Zu unser Aller lebhafter Bedauern war die Mittheilung, die Herr Göthe uns gemacht hat, von aller ernstesten Natur. Dieses verderbliche Insect hat nicht allein den Musterweingarten von Klosterneuburg bereits derart inficirt, daß er vollständig vernichtet werden muß — das Insect hat bereits weiter gegriffen und die Weingärten von Privaten in bedenklicher Weise bedroht.

Dadurch, daß, wie ich bereits die Ehre hatte bei der Begründung meines Antrages dessen zu erwähnen, nach den Entdeckungen, die am 29. September d. J. gemacht wurden, diese Phylloxera auch im geflügelten Zustande vorkommt und so in der Lage ist, zu schwärmen und immer weiter um sich zu greifen und andere Weingärten anzustecken, ist die Gefahr um so größer geworden. Und diese große Gefahr wurde noch durch die Entdeckung gesteigert, daß diese geflügelten Insecten in der Regel weiblichen Geschlechtes sind und eine Unmasse von Eiern mit sich tragen, die sie an den Rebstöcken ansetzen.

Das k. k. Ackerbauministerium hat sich angeichts der dringenden Gefahr veranlaßt gefunden, mittlerweile eine Zuschrift an die hiesige Landwirthschafts-Gesellschaft zu richten, welche am 10. d. M. hieher gekommen ist. Mit der gütigen Erlaubniß des Herrn Landeshauptmannes werde ich mir erlauben, dieselbe zur Vorlesung zu bringen. Diese Zuschrift lautet (liest):

„In Folge Anzeige der Direction der oenologischen pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg hat sich in den dortigen Weinbergen die Reblaus (Phylloxera vastatrix) gezeigt, und es werden sofort die energischsten Maßnahmen getroffen, um den Verheerungen dieses dem Weinbaue so außerordentlich gefährlichen Insectes Einhalt zu thun.

Das Ackerbau-Ministerium gibt hievon mit der Auforderung Kenntniß, im Einvernehmen mit den daselbst existirenden Weinbauvereinen geeignete Personen mit thunlichster Beschleunigung nach Klosterneuburg zu entsenden, um das Wesen des Uebels und dessen Bekämpfung kennen zu lernen, wozu die umfassenden Vertilgungs-Arbeiten in dem Versuchsweingarten gegenwärtig Gelegenheit bieten.

Die Kosten für die Entsendung können aus der im laufenden Jahre der geehrten Gesellschaft zur Verfügung gestellten Dotation zur Förderung des Weinbaues eventuell aus den übrigen Subventionsresten bestritten werden, und behalte ich es mir vor, falls daselbst hiefür keine Bedeckung vorhanden sein sollte, nachträglich einen entsprechenden Betrag zu bewilligen.

Wien, am 30. October 1874.

Für den k. k. Ackerbau-Minister

der Sections-Chef: Weber.“

In Folge dieser Zuschrift hat der Herr Landeshauptmann als Präsident der Landwirthschafts-Gesellschaft sofort die Veranlassung getroffen, den Director der Weinbauschule von Marburg abermals nach Klosterneuburg zu senden, um den im ausgedehnten Maßstab daselbst gemachten Vertilgungs-Experimenten beizuwohnen. Auch das Curatorium für die Landes-Ackerbauschule hat sich veranlaßt gefunden, bei dem Landes-Ausschusse eine Eingabe zu machen, nach welcher auch der Director der Landes-Ackerbauschule Baumgarten zu diesen Experimenten nach Klosterneuburg entsendet werde, und der Herr Landeshauptmann hat hiezu die Genehmigung erteilt.

Dadurch sind nun die beiden Directoren der Landes-cultur-Anstalten in der Lage, diesen Experimenten beizuwohnen; dadurch ist die Möglichkeit geboten, daß auch die jungen Zöglinge dieser Anstalten über das Wesen dieses Verderben bringenden Insectes unterrichtet werden können, sowie auch darüber, in welcher Weise dasselbe ausgerottet werden kann. Die Zöglinge der älteren Jahrgänge können daher schon in der nächsten Zeit nach allen Theilen des Landes entsendet werden und ihre Beobachtungen und gemachten Erfahrungen verwerthen.

Der Landes-cultur-Ausschuß sieht sich daher veranlaßt, dem hohen Hause folgende Anträge zu unterbreiten:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Anbetracht der großen Gefahr, welche den österreichischen Weinländern, mithin auch Steiermark, durch das Auftreten der Phylloxera in Frankreich und in Klosterneuburg bedroht, die hohe Regierung zu ersuchen, die geeigneten Verfügungen zu treffen:

1. daß Wurzelreben und Schnittreben von Frankreich und Klosterneuburg in Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres nicht eingeführt oder verbreitet werden dürfen;

2. daß sofort passende Persönlichkeiten nach Klosterneuburg entsendet werden, welche sich mit der Lebensweise und den Eigenschaften der Phylloxera vertraut machen und alsdann verpflichtet sein sollen, die Rebschulen und Weingärten der betreffenden Kronländer in Bezug auf die Phylloxera zu überwachen und ermächtigt werden, bei etwaigem Auftreten des sogenannten Insectes eine vollständige Desinfection der betreffenden Stellen, sowie die Schadloshaltung der Besitzer in ähnlicher Weise, wie es im Gesetze über die Rinderpest ausgesprochen ist, auf Kosten des Staates zu vollführen.

3. Alle Weingarten- und Rebschuleneigentümer der Monarchie sind aufzufordern, außergewöhnliche und verdächtige Erscheinungen, welche durch rückgängige Vegetation der Reben bemerkbar werden, sofort zur Kenntniß der zunächst befindlichen Weinbau-Lehranstalten zu bringen.“

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Sackelberg hat das Wort.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.) Ich möchte beantragen, daß in das erste Alinea des Antrages des Landescultur-Ausschusses vor den Worten „Frankreich und Klosterneuburg“ das Wort „Amerika“ eingeschaltet werde.

Ich beantrage diesen Zusatz aus dem Grunde, weil ebenso wie die Phylloxera aus Amerika nach Frankreich und von dort zu uns gebracht werde, sie ebenso von Amerika direkte zu uns kommen könnte.

Berichterstatler des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Washington:** Gegen diesen Zusatz hätte ich vom Standpunkte des Ausschusses nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Bošnjak hat das Wort.

Abg. Dr. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Der Inhalt des ersten Absatzes sollte meiner Ansicht nach noch weiter ausgedehnt werden, überhaupt auf alle Länder, wo Weinbau getrieben wird, insoferne sich dort die Phylloxera zeigt, und sonach hätte dieser Absatz zu lauten:

1. „Daß Wurzel- und Schnittreben aus allen weinbautreibenden Ländern, soferne der Verdacht besteht, daß die Reblaus dort aufgetreten ist, und aus Klosterneuburg in Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres nicht eingeführt oder verbreitet werden dürfen.“

In diese Fassung wären auch alle anderen Länder einbezogen, wo sich die Reblaus gezeigt hat oder noch zeigen könnte.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.) Nach diesem weitergehenden Antrag ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Neupauer hat das Wort.

Abg. Dr. v. **Neupauer** (G.-G.-B.) Der Herr Berichterstatler hat den Eingang des Ausschußantrages, wie er gedruckt vorliegt, dahin corrigirt, daß es dort anstatt: „folgende Reichsgesetze zu erlassen“ heißen soll: „die geeigneten Verfügungen zu treffen“.

Nach dem Antrage soll aber der Besitzer eines durch Vernichtung der Reblaus geschädigten Weingartens aus dem Staatsfahze schadlos gehalten werden; dazu ist aber meiner Ansicht nach eine Verfügung nicht ausreichend, das erfordert meiner Ansicht nach ein Reichsgesetz.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatler zu sprechen?

Berichterstatler des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Washington:** Ich möchte nur bemerken, daß dadurch, daß es heißt: Die Regierung wird ersucht, „die geeigneten Verfügungen zu treffen“, es der Regierung überlassen ist, ein Reichsgesetz beim Reichsrath einzubringen.

Gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bošnjak habe ich vom Standpunkte des Ausschusses nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich bringe die Anträge des Landescultur-Ausschusses zur Abstimmung, und zwar das erste Alinea nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bošnjak; sie lauten:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Anbetracht der großen Gefahr, welche den österreichischen Weinländern, mithin auch Steiermark, durch das Auftreten der Phylloxera in Frankreich und in Klosterneuburg bedroht, die hohe Regierung zu ersuchen, die geeigneten Verfügungen zu treffen:

1. „daß Wurzel- und Schnittreben aus allen weinbautreibenden Ländern, soferne der Bedacht besteht, daß die Reblaus dort aufgetreten ist, und aus Klosterneuburg in Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres nicht eingeführt oder verbreitet werden dürfen.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.)

Weiters stellt der Landescultur-Ausschuß folgende zwei Anträge:

2. „daß sofort passende Persönlichkeiten nach Klosterneuburg entsendet werden, welche sich mit der Lebensweise und den Eigenschaften der Phylloxera vertraut machen und alsdann verpflichtet sein sollen, die Rebschulen und Weingärten der betreffenden Kronländer in Bezug auf die Phylloxera zu überwachen und ermächtigt werden, bei etwaigem Auftreten des sogenannten Insectes eine vollständige Desinfection der betreffenden Stellen, sowie die Schadloshaltung der Besitzer in ähnlicher Weise, wie es im Gesetze über die Minderpest ausgesprochen ist, auf Kosten des Staates zu vollführen.

3. Alle Weingarten- und Rebschulenbesitzer der Monarchie sind aufzufordern, außergewöhnliche und verdächtige Erscheinungen, welche durch rückgängige Vegetation der Reben bemerkbar werden, sofort zur Kenntniß der zunächst befindlichen Weinbau-Lehranstalten zu bringen“.

(Bei der Abstimmung werden auch diese Anträge angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit den Gemeinden Gleisdorf, Vöran, Reichenburg, Hl. Kreuz am Waasen, Weissenbach, Kaltenbrunn, Reith und Neustift die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird.

(Beilage Nr. 29.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman** (von der Tribüne): Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus den Bericht gelesen hat; ich erlaube mir daher, das sofortige Eingehen in die Vollerathung zu beantragen.

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erhoben wird (Niemand meldet sich zum Worte), werden wir sofort in die Vollerathung eingehen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman** (liest die §§ 1, 2 und 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 29.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu einem der §§ 1, 2 und 3 oder zu Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, bringe ich das Gesetz zur Abstimmung.

(Hierauf werden die §§ 1, 2 und 3, Titel und Eingang des Gesetzes angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für die Landes-Ordnung, Landtags-Wahlordnung und Geschäfts-Ordnung des Landtages über den auf diese Gegenstände bezüglichen Bericht des Landes-Ausschusses.

(Beilage Nr. 84.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses **Freiherr v. Bischof** (von der Tribüne): Der Landesausschuß hat bei Erstattung des Berichtes über Aenderungen der Landesordnung und der Landtagswahlordnung hervorgehoben, daß es nicht möglich gewesen sei, schon jetzt über diesen in der vorigen Session angeregten Gegenstand eine Gesetzesvorlage einzubringen, weil solche Aenderungen, insbesondere jene der Landtagswahlordnung wichtige Erhebungen in statistischer Beziehung voraussetzen, und daß in dieser Beziehung das vorliegende statistische Material durchaus nicht vorliege.

(Liest sodann den Bericht des Sonder-Ausschusses ad I. aus Beilage Nr. 84.)

Aus diesen Gründen glaubt der Sonder-Ausschuß folgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20) über Aenderungen der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung wird zur Kenntniß genommen, der Landes-Ausschuß wird jedoch beauftragt, die hierauf bezüglichen Anträge jedenfalls vor Ablauf der IV. Landtagsperiode vorzulegen.“

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Bošnjak das Wort.

Abg. Dr. **Bošnjak** (P.-G. Cilli): Da der Antrag des Sonder-Ausschusses zwei Gegenstände behandelt und der Antrag, den ich zu stellen beabsichtige, sich auf beide bezieht, ergreife ich gleich hier das Wort.

Der Sonder-Ausschuß beantragt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, seine Anträge bezüglich der Aenderungen der Landesordnung und der Landtags-Wahlordnung jedenfalls vor „Ablauf der IV. Landtagsperiode“ vorzulegen. Zu diesem Absatze möchte ich nur einen Abänderungsantrag stellen, der dahin geht, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, die betreffenden Anträge jedenfalls „in der nächsten Session“ vorzulegen.

Die Frage der Umänderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung wird in diesem hohen Hause schon seit beiläufig 13 Jahren jährlich verhandelt. In jeder Session werden Anträge auf Abänderung der Landesordnung und der Landtagswahlordnung gestellt; immer wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, die betreffenden Daten zusammenzustellen. Diese Daten sind nun noch nicht vorgelegt, und der Landes-Ausschuß entschuldigt sich in seiner Vorlage damit, daß er die betreffenden Daten zusammenstellen noch nicht in der Lage war. Nun dünkte ich, daß eine solche Zusammenstellung in 12 bis 13 Jahren wohl möglich gewesen wäre. Ueberlassen wir nun nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses dem Landes-Ausschuße, daß er überhaupt vor Ablauf der IV. Landtagsperiode die betreffenden Anträge vorlege, so kann dies möglicher Weise erst im Jahre 1876 geschehen, und es ist doch bei einer solchen Frage sehr wichtig, daß die Anträge des Landes-Ausschusses bezüglich der Umänderungen der Landesordnung und der Landtagswahlordnung schon in der nächsten Session bekannt gegeben werden, sonst werden wir uns bei der Kürze der Landtags-Sessionen in der letzten Session dieser Landtagsperiode im Jahre 1876 in der Zwangslage befinden, so wichtige, so tief in das Wahlrecht der Bevölkerung eingreifende Gesetze in aller Eile beschließen zu müssen, ohne uns erst über die Folgen derselben klar werden zu können.

Ich bedauere sehr, daß der Landes-Ausschuß den ihm gewordenen Aufträge nicht nachgekommen ist; dennoch ist aber noch nichts verloren; wir haben noch zwei Sessionen in dieser Landtagsperiode vor uns, und es ist daher noch immer möglich, daß der Landes-Ausschuß uns in der nächsten Session die betreffenden Anträge vorlegt.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß in dem Antrage des Landes-Ausschusses anstatt der Worte „vor Ablauf der IV. Landtagsperiode“ die Worte: „in der nächsten Session“ gesetzt werden mögen, und ich empfehle diesen Antrag zur Annahme.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall hat das Wort.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich möchte mir erlauben, mit Bezug auf den Antrag des Sonder-Ausschusses bezüglich der Geschäftsordnung einen Antrag zu stellen.

Die Geschäftsordnung des hohen Landtages glaube ich, ist ein so wichtiger Gegenstand, daß man nicht in der Eile sich von selbst aufdrängenden Eilfertigkeit über dieselbe hinweg gehen kann. Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, daß die Berathung über die Abänderung der Geschäftsordnung der nächsten Session vorbehalten werde.

Landeshauptmann: Dieser Antrag wird erst dann gestellt werden können, wenn es sich um die Abänderung der Geschäftsordnung handeln wird.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?
(Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ich bringe sonach den ersten Antrag des Sonder-Ausschusses mit Auslassung der Worte: „vor Ablauf der IV. Landtagsperiode“, sodann die Einschaltung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bošnjak, und wenn diese fallen sollte, nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses vorbehaltlich der Einschaltung lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20) über Aenderungen der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung wird zur Kenntniß genommen, der Landes-Ausschuß wird jedoch beauftragt, die hierauf bezüglichen Anträge jedenfalls vorzulegen.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.)

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Bošnjak geht dahin, daß nach dem Worte „jedemfalls“ die Worte „in der nächsten Session“ eingeschaltet werden.

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt.)

Die Einschaltung nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses lautet:
„vor Ablauf der IV. Landtagsperiode.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.)

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Freiherr v. **Bischoff:** Der Landes-Ausschuß hat weiters den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung des hohen Landtages vorgelegt, über welche der Sonder-Ausschuß Folgendes zu bemerken hat.

(Liest den Bericht des Sonder-Ausschusses ad II aus Beilage Nr. 84.)

Auf Grund dieser Ausführungen gelangt der Sonder-Ausschuß zu folgendem Antrage:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der beiliegende Entwurf der Geschäftsordnung des Landtages wird an Stelle der Geschäftsordnung vom 7. December 1866 genehmigt.“

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hammer-Purgstall hat schon einen auf den Entwurf der Geschäftsordnung bezüglichen Antrag gestellt; ich erlaube mir nur über diesen Antrag Einiges zu bemerken:

Ich halte es für sehr wünschenswerth, daß der hohe Landtag trotz der Kürze der Zeit doch noch in die Specialberathung des Entwurfes der neuen Geschäftsordnung eingehe. Ich glaube nicht, daß dieselbe Anlaß zu Debatten geben dürfte, sondern daß die weitaus größte Zahl der vorgeschlagenen Bestimmungen ohne längere Debatte angenommen werden können und auch angenommen werden dürften. Ich halte aber aus dem Grunde wichtig, daß wir schon am Schlusse dieser Session über die neue Geschäftsordnung berathen, damit selbe sogleich mit Beginn der nächsten Session in Wirksamkeit treten könne, da es sonst leicht erfolgen könnte, daß in jeder Session der Fall eintritt, daß in der letzten Sitzung zu wenig Zeit ist, und daß in Folge dessen die Revision der Geschäftsordnung unterbleibt. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß eine neue Geschäftsordnung am Schlusse einer Session berathen wird, damit nicht der unangenehme Fall eintrete, daß man mitten in einer Session beginnt, nach einer neuen Geschäftsordnung zu berathen.

Ich erlaube mir daher an das hohe Haus die Bitte zu stellen, in die Berathung des Entwurfes der neuen Geschäftsordnung einzugehen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall hat das Wort.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Bericht-

erstatters doch erwidern, daß eine Geschäftsordnung ein Gesetz ist, welches den Landtag auf eine längere Anzahl von Jahren binden soll, und daß es nicht angeht, zu bereits später Stunde diese Angelegenheit in Berathung zu ziehen.

Es ist wohl möglich, daß es in der Berathung keinen Anlaß zu Debatten geben wird, mir kommt aber nicht vor, daß Paragraph für Paragraph ohne jede Debatte angenommen wird.

Ich muß daher auf meinen bereits früher gestellten Antrag zurückkommen und empfehlen, gegenwärtig in die Debatte nicht einzugehen, und diesen Gegenstand dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zuzuweisen.

(Hierauf wird der Antrag des Freiherrn, von Hammer-Purgstall hinreichend unterstützt.)

Landeshauptmann: Der Abgeordnete Freiherr v. Sackelberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Sackelberg** (G.-B.): Auch ich beabsichtigte einen ähnlichen Antrag zu stellen, nur mit einer etwas anderen Stylisirung, welche folgendermaßen gelaute hätte:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der beiliegende Entwurf der Geschäftsordnung des Landtages wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, denselben mit eventuellen Abänderungen dem Landtage als Vorlage mit Beginn der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.“

Der Unterschied zwischen der von mir und vom Freiherrn v. Hammer-Purgstall beantragten Stylisirung besteht darin, daß nach meinem Antrage dem Landes-Ausschusse nicht der Auftrag gegeben wird, die gegenwärtige Vorlage des Sonder-Ausschusses als seine Vorlage zu behandeln, sondern ihm die Möglichkeit geboten wird, eventuell Abänderungen an derselben vorzunehmen.

(Der Antrag des Abg. Freiherrn v. Sackelberg wird nicht hinreichend unterstützt.)

Landeshauptmann: Der Abgeordnete Dr. v. Neupauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Neupauer:** Ich möchte mir nur einige Worte zur Unterstützung des Antrages des Freiherrn v. Hammer-Purgstall erlauben. Ich beabsichtige nämlich zu einigen Bestimmungen des Entwurfes der neuen Geschäftsordnung, wie er vom Sonderauschusse vorgelegt wird, einige Abänderungen zu beantragen. Wenn nun das hohe Haus nicht geneigt ist, in eine längere Verhandlung einzugehen, würde ich wünschen, daß der Gegenstand vertagt werde.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Freiherr v. **Bischof:** Der Antrag des Freiherrn v. Hammer-Purgstall hat so zahlreiche Unterstützung gefunden, daß ich annehmen muß, daß das hohe Haus geneigt ist, in den Antrag auf Vertagung einzugehen.

Ich möchte meinen früheren Bemerkungen nur noch beifügen, daß die Geschäftsordnung auch in kürzerer Zeit beschloffen werden kann, da sie für den Landtag keine bindende Kraft hat, und jeden Augenblick wieder abgeändert werden kann. Der Landes-Ausschuß dürfte übrigens kaum in die Lage kommen, sehr viel über die Geschäftsordnung zu berichten, nachdem der größere Theil der Vorschläge des Sonderauschusses auf der Vorlage des Landes-Ausschusses beruht.

Landeshauptmann: Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Freiherrn v. Hammer-Purgstall beschließen wollen:

„Es sei die in Verhandlung stehende Vorlage dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zu überweisen“, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Ich muß nun an das hohe Haus die Frage stellen, ob es geneigt ist, den

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vereinfachung des Geschäftsganges bei mehreren, bisher einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten

(Beilage Nr. 85)

als dringlich zu behandeln, so daß er schon heute erledigt werden könne. (Zustimmung.)

Ich ersuche den Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Michel den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Michel** (von der Tribüne): In der Beilage Nr. 15 dieser Session hat der Landes-Ausschuß dem hohen Hause zwei Gesetzentwürfe unterbreitet, durch welche, wenn sie Gesetzeskraft erlangt haben werden, eine nicht unwesentliche Geschäftsvereinfachung bei allen jenen Angelegenheiten herbeigeführt werden würde, welche jetzt vermöge des Gesetzes über die Bezirksvertretungen vom Juni 1866 und vermöge des Straßengesetzes einem Landesgesetze vorbehalten sind. Die Vereinfachung bestünde darin, daß eben nicht die Form eines Gesetzes für diese Angelegenheiten nothwendig wäre,

daß an die Stelle eines Gesetzes die Willenserklärung der beiden Factoren treten würde, die jetzt bei Erlassung eines Gesetzes zusammenwirken, daß also an die Stelle eines Landesgesetzes künftig ein von Seiner Majestät genehmigter Beschluß des hohen Landtages erforderlich wäre.

Veranlaßt wurde dieser Bericht und Antrag des Landes-Ausschusses durch eine Statthalterei-Note vom 7. December 1873, welche dem Landes-Ausschuß-Berichte wörtlich beigegeben ist, durch welche dargethan ist, daß für so manche jetzt einem Landesgesetze vorbehaltene Angelegenheit diese strenge Form nicht nothwendig ist, und daß es vollkommen genügen würde, wenn ohne Beibehaltung dieser Form an dessen Stelle ein von Sr. Majestät genehmigter Landtagsbeschluß treten würde.

Ich glaube, da der Bericht des Landes-Ausschusses in Nr. 15 vorliegt, die darin wörtlich abgedruckte Note der Statthalterei sich also schon längere Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, diese Note nicht vollinhaltlich verlesen zu müssen. Die daselbst von Seite der k. k. Regierung für die erwähnte Geschäftsvereinfachung geltend gemachten Gründe hat auch schon der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in der vorigen Landtags-Session gewürdigt, und zwar, in so weit es sich auch in der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 um manche Angelegenheit handelt, die jetzt einem Landesgesetze vorbehalten ist, und da hat der Sonder-Ausschuß in der vorigen Session, wie den meisten Herren erinnerlich sein dürfte, in den Entwurf einer Gemeindeordnung die entsprechenden Bestimmungen aufgenommen, dahin gehend, daß für solche Angelegenheiten fortan nur ein von Sr. Majestät genehmigter Landtagsbeschluß, statt wie bis jetzt ein Landesgesetz, erforderlich sein soll. Allein die vorgeschlagene Gemeindeordnung ist in der vorigen Session nicht angenommen worden, und darum hat der Landes-Ausschuß für ähnliche Angelegenheiten des Bezirksvertretungs- und des Straßengesetzes eine Gesetzes-Novelle vorgelegt, deren Inhalt ich schon früher anzudeuten die Ehre hatte.

Dieser Bericht des Landes-Ausschusses wurde dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen, und es muß anerkannt werden, daß die erwähnte Geschäftsvereinfachung vollkommen begründet erscheint, daß die vom Landes-Ausschusse beantragten Aenderungen zweckmäßig sind, und daß ohne Bedenken auf eine solche Aenderung der bestehenden Gesetze eingegangen werden könne.

Es würde sich also nach den Anträgen des Landes-Ausschusses, denen der Sonder-Ausschuß im Allgemeinen beitrifft, um zwei Gesetzes-Novellen handeln: Erstens um eine Novelle, die sich auf die Straßengesetze bezieht, und um eine zweite Novelle, durch welche die angedeuteten Ver-

änderungen des Gesetzes über die Bezirksvertretungen herbeigeführt werden sollen.

Nur wenige Aenderungen hat der Sonder-Ausschuß empfehlen zu sollen geglaubt, und zwar einmal in der Ueberschrift beider Gesetze, in der Hinsicht, daß gleich aus dem Titel der Novelle der Gegenstand zu erkennen sei, auf welche sie sich bezieht, dann weiters eine Aenderung bei dem Gesetze, wodurch das Gesetz über Bezirksvertretungen abgeändert werden soll; dort handelt es sich im Artikel I um eine Aenderung bezüglich der Bestimmungen über die Einhebung oder das Ausschreiben von Bezirksumlagen.

Der Sonder-Ausschuß empfiehlt aber nicht bloß die Annahme der etwas veränderten erwähnten beiden Gesetzesentwürfe; er bringt beim hohen Landtage noch eine dritte Gesetzes-Novelle ein. Wie früher erwähnt, gibt es auch nach der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 manche Angelegenheiten, die jetzt einem Landesgesetze vorbehalten sind, und die in ganz beruhigender und ganz entsprechender Weise durch Landtagsbeschlüsse, welchen die Genehmigung der Kaisers erteilt wird, erledigt werden könnten.

Der Landes-Ausschuß hat diese Angelegenheit nur darum nicht auch in eine Gesetzes-Novelle gebracht, weil er von der Voraussetzung ausging, daß in dieser Session wieder eine Verhandlung über die Gemeindeordnung selbst stattfinden wird, und nach Annahme einer vollständigen Gemeindeordnung wäre selbstverständlich eine Gesetzes-Novelle der angedeuteten Art überflüssig gewesen.

Nun ist aber diese Voraussetzung nach den jüngst gefaßten Beschlüssen des Landtages nicht eingetroffen; es erscheint daher doch wünschenswerth, diese Geschäftsvereinfachung auf dem Gebiete der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 herbeizuführen.

Für diese Gesetzes-Novelle spricht aber noch der besondere Umstand, daß es in den drei Gemeinde-Statuten für Graz, Marburg und Cilli solche Bestimmungen gibt, durch die manche Angelegenheit einem Landesgesetze vorbehalten ist, in Fällen, wo wohl auch die erwähnte Geschäftsvereinfachung am Plage wäre; daher hat der Sonder-Ausschuß noch eine dritte Gesetzes-Novelle vorgelegt, betreffend die Behandlung der in der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 und in den Statuten für Graz, Marburg und Cilli einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte über alle drei Gesetze, über welche der Herr Berichterstatter soeben vorgetragen hat.

Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

Abg. Freiherr v. Raft (St.-G. Windischgraz): Nachdem der fragliche Gegenstand in diesem hohen Hause durch-

aus keine Opposition finden dürfte, erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„Es seien die drei in Verhandlung stehenden Gesetze en bloc anzunehmen.“

Landeshauptmann: Es wird der Antrag auf en bloc-Annahme gestellt, dieser schließt jedoch die Lesung der Gesetze nicht aus.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Michel** (liest das Gesetz, betreffend die Behandlung der in den Gesetzen über nichttätarische öffentliche Straßen einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten, — das Gesetz, betreffend die Behandlung der im Gesetze vom 14. Juni 1866 über die Bezirksvertretungen einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten, — und das Gesetz, betreffend die Behandlung der in der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 und in den Statuten für Graz, Marburg und Gills einem Landesgesetze vorbehaltenen Angelegenheiten aus Beilage Nr. 85).

Landeshauptmann: Ich bringe nun diese drei Gesetze unter Einem zur Abstimmung; sollten diese drei Gesetze nicht en bloc angenommen werden, werde ich die Specialdebatte über jedes einzelne Gesetz eröffnen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben vom Herrn Berichterstatter gelesenen Gesetze in ihrer Gesamtheit annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Diese drei Gesetze sind angenommen.

Ist Jemand von den verehrten Herren in der Lage,

Berichte über Petitionen

vorzutragen?

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dr. Heilsberg** (von der Tribüne): Ich muß mir die Nachsicht des hohen Hauses erbitten, weil ich genöthigt bin, für den durch Krankheit verhinderten Berichterstatter Freiherrn v. Walterskirchen den Bericht vorzutragen.

Ich habe die Ehre Namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu berichten über eine Petition der Vorstehungen der Gemeinden Trofaiach, Saffenberg und St. Peter, im politischen Bezirke Leoben, gegen die ihnen mit Erlaß des hohen Landes-Ausschusses vom 11. April 1874, Nr. 4212, aufgetragene Herstellung einer Zufahrtsstraße zur Eisenbahn-Station Gemeingrube.“

Die Petenten weisen in ihrer Petition nach, daß bei jener Commission, welche stattgefunden hat, bevor ihnen diese Entscheidung zugekommen war, mancherlei formelle Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, indem die zur

Herstellung verurtheilten Gemeinden nicht beigezogen worden sind, und die Petenten beantragten zunächst, daß in Erwägung gezogen werde, daß statt der gegen sie angewendeten §§ 5 und 6, der § 8 des Gesetzes über die Zufahrtsstraßen in Anwendung komme.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss war jedoch der Ansicht, daß er nicht in der Lage sei, im Sinne des Wunsches der Petenten vorzugehen, nachdem der Landtag nicht berufen sei, als Recursinstanz gegen Beschlüsse des Landes-Ausschusses aufzutreten. Er empfiehlt jedoch mit Rücksicht auf die sehr erwägenswerthen Umstände und Bedenken, die in der Petition selbst dargelegt sind, nachstehenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition werde dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise übergeben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ist noch ein Herr Berichterstatter in der Lage, über Petitionen zu referiren?

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Brandstetter** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, Namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu berichten über die Petitionen der Stadtgemeinde Mann, der Ortsgemeinden Lorenzen, Edlbach, Bersbühl, Dittmannsdorf, Straßen, Grundlsee, Altaufsee, Reitern, Pichl, Kleinlobming, Mittellobming, Großlobming, Fischening, Allersdorf, Mürdorf, Feistritz, Schobereg, Flatschach, Kobenz, Dürnberg, Seckau, Margarethen, St. Lorenzen, Nachau, Spielberg, Gaal, um Aufhebung des Legalisirungszwanges, beziehungsweise Aenderung des § 31 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871.

Diese Angelegenheit ist bereits in der 20. Sitzung des hohen Landtages im Jahre 1872 und in der 18. Sitzung des hohen Landtages in der vorigen Session zur Erledigung gekommen, und in beiden Fällen wurde eine Resolution gefaßt, zufolge welcher der Landes-Ausschuss beauftragt wurde, den Wunsch der Petenten als berechtigt anzuerkennen und der hohen Regierung mitzutheilen:

Der diesbezügliche Theil des heurigen Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses enthält folgende Mittheilung:

„Wir haben in Befolgung des hohen Auftrages vom 12. Jänner 1874 sämmtliche bei dem hohen Landtage während der letzten Session eingebrachten Petitionen um Aufhebung des im §. 31 des Grundbuchsgesetzes vom

25. Juli 1871 normirten Legalisirungszwanges an die k. k. Statthalterei mit dem Ersuchen geleitet, sie dem hohen Ministerium zur entsprechenden Würdigung vorzulegen, da nach der vom hohen Landtage schon in der Sitzung vom 7. December 1872 ausgesprochenen Ueberzeugung die für Einverleibungen ausnahmslos geforderte Legalisirung von Privaturkunden im Herzogthum Steiermark schädliche Wirkungen hervorbringt, und daher die Aufhebung dieses Zwanges durch Rücksichten auf das Wohl eines sehr großen Theils der Bevölkerung dringend geboten ist."

Der Landescultur-Ausschuß hat sich veranlaßt gesehen, diese beiden Beschlüsse neuerlich in Erinnerung zu bringen, und folgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Sämmtliche Petitionen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges sind dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zuzufertigen, dieselben unter Hinweis auf die Landtagsbeschlüsse vom 7. December 1872 und 12. Jänner 1874 an die hohe Regierung zur Berücksichtigung und Würdigung zu leiten, da die in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche seither an Berechtigung nichts eingebüßt haben."

Landeshauptmann: Zu diesem Antrage ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind das Wort.

Abg. Bärnfeind (L.-G. Judenburg): Ich halte mich verbunden, dem Landescultur-Ausschuße für seinen Antrag an das hohe Haus, daß die gerechten Wünsche der Bevölkerung der Berücksichtigung würdig sind, zu danken, und ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß das hohe Haus diesen Antrag, wie in den früheren Sessionen zum Beschlusse erheben wird.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Landescultur-Ausschusses zur Abstimmung.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wenn kein Bericht über Petitionen mehr vorzutragen ist, ist die Tagesordnung erschöpft.

Hohes Haus!

(Die Versammlung erhebt sich.)

Wir schließen heute nach einer vierwöchentlichen Dauer die IV. Session dieser Wahlperiode. Wenn Sie nun heute in Ihre Heimat zurückkehren, die Einen, um Ihre unterbrochenen häuslichen Geschäfte wieder aufzunehmen, die Anderen, um bald wieder Ihren Pflichten als Abgeordnete im Reichsrathe zu genügen, so nehmen Sie das Bewußtsein mit sich, redlich zum Vortheile des Landes und für

dessen Wohl thätig gewesen zu sein. Was unser Landtag schafft, das tönt nicht ruhmredig über die Grenzen unseres Landes hinaus. Wenn bei uns die Meinungen auseinandergehen und jede mit Eifer vertheidigt wird, so entspringt in der Regel der Streit nicht aus politischem Gegensatz und wird durch diesen nicht verbittert.

So haben wir denn auch diesmal wieder, eingedenk unseres praktischen Berufes, den Haushalt des Landes für ein folgendes Jahr und damit den regelmäßigen Gang der Landesverwaltung, die regelmäßige Gebahrung mit den verschiedenen Landesfondsen und die Erfüllung der mannigfachen, dem Lande theils durch die Verfassung, theils durch Gesetze für Bildungs-, Wohlthätigkeits-, Sanitäts- und Polizeizwecke auferlegten Pflichten sichergestellt.

Durch die Regulirung der Gehalte der landschaftlichen Beamten, der Lehrer an der Taubstummen-Lehranstalt haben wir dem Pflichtgeföhle dieser Diener des Landes den weiteren Antrieb der Dankbarkeit hinzugefügt.

Indem wir die finanzielle Gebahrung mit den verschiedenen, zur Bestreitung der Kosten der Volksschule bestimmten Zuflüssen in einem Landeseschulфонде concentrirten, haben wir diese Gebahrung wesentlich vereinfacht, die rechtzeitige Befriedigung der Bedürfnisse der Volksschule möglichst gesichert und durch das natürliche Anwachsen des Fonдes für die Zukunft ermöglicht, daß sich die Volksschule weiter entwickle, ohne dem Lande weitere finanzielle Opfer aufzubürden.

Mit dem Gesetze über die Murregulirung hat ein wirtschaftliches Postulat endlich Eröhörung gefunden, welches die unter den Verheerungen des Flusses leidende Bevölkerung seit vielen Decennien, aber immer vergebens forderte. Dankend wird das Land die Bereitwilligkeit des Staates anerkennen, in Verbindung mit dem Lande den weitaus größeren Theil der Kosten dieses Unternehmens zu tragen, und nicht anders als billig können diejenigen, welchen dasselbe mittel- oder unmittelbar zum Nutzen gereicht, den Antheil finden, der ihnen zu tragen noch verbleibt. In einem je kürzeren Zeitraume dieses Unternehmen vollendet sein könnte, desto sicherer wäre sein Gelingen und desto ökonomischer verwendet wären die dafür gewidmeten Summen.

In Bezug auf die Reform der Gemeindegesetzgebung haben Sie es vermieden, Einrichtungen schaffen zu wollen, welche den Charakter eines zweifelhaften Versuches an sich getragen haben würden. Sie waren der Meinung, daß die Frage der Reform der Gemeindeorganisation nicht einseitig, sondern in ihrem Zusammenhange mit dem Systeme staatlicher Administration und nur im Hinblick auf die Einheit der Regierungs- und Executivgewalt und auf den

Grundsatz Ihrer Verantwortlichkeit gelöst werden könne. Soweit den Gemeinden ein Antheil an der öffentlichen Administration zustehen soll und soweit hierin die Gemeindeordnungen einer Reform bedürfen, glauben Sie Entsprechendes nur von der verfassungsmässigen Initiative der Regierung erwarten zu müssen.

In der lange schwebenden Angelegenheit des Zwangsanlehens vom Jahre 1809 hoffen wir Gerechtigkeit zu finden. (Bravo! Bravo!) Opfer, die im eminentesten Sinne des Wortes für das Reich und in einer Zwangslage gebracht wurden, welche das Unglück des Reiches schuf, können einem einzigen Lande nicht aufgebürdet werden. Der schwache Schein formellen Rechtes könnte das Unrecht nicht aufheben, welches das Land erdulden müßte. (Bravo! Bravo!)

Bei aller Rücksicht für die Steuerpflichtigen haben Sie doch für productive Ausgaben in Gewährung der Mittel nicht geklagt und oft haben Sie Einzelnen gegenüber der Stimme der Billigkeit Gehör gegeben.

So haben wir denn in seltener Eintracht die prakti-

schen Ziele verwirklicht, welche die Verfassung den Landesvertretungen zuweist und damit den landesväterlichen Intentionen Desjenigen entsprochen, der seinen Völkern die Verfassung gab, damit sie dieselbe zu ihrem Heile nützen (Bravo! Bravo!) und dessen wir am Schlusse unserer Thätigkeit gedenken, indem wir rufen:

Hoch Se. Majestät unser gnädigster Kaiser!

(Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Ich habe nur noch das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen zu lassen. (Schriftführer von Miller liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich). Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich erkläre die heutige Sitzung und zugleich die IV. Session der IV. Landtagsperiode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)